

# Das Erinnern nicht vergessen

Der Datenschutz als Herausforderung  
für die Archive der Schweiz.  
Eine Bestandsaufnahme

Urs Hafner, März 2024



Verein Schweizerischer Archivar:innen  
Association des archivistes suisses  
Associazione degli archivisti svizzeri  
Associazion da las archivari:as svizzers

Herausgegeben vom Verein Schweizerischer Archivar:innen

## Impressum

Herausgeber: Verein Schweizerischer Archivar:innen

Autor: Urs Hafner

Redaktion: Vorstand des VSA (2024)

Übersetzung: Apostroph

Korrektorat Übersetzung: Gilliane Kern, Marie-Pascale Chassot, Schweizerisches Bundesarchiv

Layout: LänggassDruck AG

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort des VSA	4
Vorbemerkung des Autors	6
Einleitung: Herausgeforderte Archive	8
Kapitel 1: Der Aufstieg des «right to be forgotten»	11
Kapitel 2: Aufbewahren im Dienst der Erinnerungspflicht	17
Kapitel 3: Der Datenhunger der Geschichtswissenschaft	22
Kapitel 4: Die Archive und die Ambivalenz des Datenschutzes	27
Fazit: Sieben Folgerungen	32
Stellungnahme des VSA zu den Folgerungen	36
Anhang	40

# Vorwort des VSA

*Pflicht zur Erinnerung oder Recht auf Vergessen? Für Archivar:innen ist die Antwort klar: Selbstverständlich besteht eine Pflicht zur Erinnerung bzw. zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit des institutionellen Handelns. Wobei die Begriffe «Erinnerung» und «Nachvollziehbarkeit» nicht gleichzusetzen sind. Der Anspruch auf Nachvollziehbarkeit ist an Regeln gebunden. Erinnerungen hingegen sind individueller. Wir Archivar:innen bewegen uns in diesem Spannungsfeld zwischen Nachvollziehbarkeit und Erinnerungen in staatlichen und privaten Archiven. Unsere Kernaufgaben sind jedoch weitgehend identisch. Durch Bewertung, Erschliessung, Erhaltung und Zugänglichmachung von digitalen und analogen Unterlagen stellen wir sicher, dass Erinnerung und Nachvollziehbarkeit möglich werden. Aber selbst für das staatliche Handeln ist die Frage, was archiviert werden darf und soll, nicht unbestritten. Besonders von Jurist:innen und Datenschützer:innen wird auf ein Recht auf Vergessen hingewiesen, auf Vorgaben des Datenschutzes, die eine Archivierung von Unterlagen unmöglich machen. Unterlagen, die im Rahmen der staatlichen Aufgabenerfüllung erstellt wurden, sollen nach einer bestimmten Zeit vernichtet werden. In jüngerer Zeit wurde dieses Recht auf Vergessen in Medien thematisiert. Dass wir heute darüber diskutieren, und nicht schon vor zwanzig, dreissig Jahren, ist aus unserer Sicht wenig überraschend. Die Digitalisierung verschiedenster Lebensbereiche, die «Unvergesslichkeit» des Internets, die Daten-Sammelwut grosser Technologie-Konzerne usw. lösen Ängste bei Archivträgern und der Bevölkerung aus. Die Angst besteht darin, ob Daten für immer irgendwo gespeichert und damit für jedermann auf «ewig» abrufbar, einsehbar und verwendbar sind.*

*Die Geschichtswissenschaft, besonders die Zeitgeschichte, hat sich vermehrt an der Diskussion «Pflicht zur Erinnerung oder Recht auf Vergessen» beteiligt. Der Zugang zu archivierten Unterlagen ist für Historiker:innen zentral. Archive hören wiederholt den Vorwurf, Zugänge unnötig einzuschränken oder gar zu verhindern. Für uns Archivar:innen ist dieser Vorwurf irritierend. Wir haben in den letzten Jahren mit viel Aufwand dafür gesorgt, dass Bestände einfacher zugänglich werden und die Zugangsrechte transparent kommuniziert werden. Zwischen den extremen Forderungen nach (totalem) Vergessen oder (totalem) Zugang stehen wir Archivar:innen in einem Spannungsfeld. Der Vorstand des Vereins Schweizerischer Archivar:innen (VSA) hat sich deshalb entschieden, der Frage «Pflicht zur Erinnerung oder Recht auf Vergessen?» vertieft nachzugehen. Es war dies eines von verschiedenen Projekten des 100-Jahr-Jubiläums 2022.*

*Für das Verfassen des vorliegenden Berichtes konnte der Historiker und Wissenschaftsjournalist Urs Hafner gewonnen werden. Er bringt nicht nur reiche Publikationserfahrung mit, sondern kennt die Schweizer Archivlandschaft auch aus seiner Forschungstätigkeit. Die Wahl fiel sehr bewusst auf jemanden mit einer Aussensicht.*

*Der Bericht soll eine Auslegeordnung, aber vor allem auch eine Diskussionsgrundlage sein. Wir haben als Verband ein grosses Interesse daran, mit unseren verschiedenen Anspruchsgruppen in einen Dialog zu treten. Anhand des Berichts soll über die Aufgaben und das Rollenverständnis der Archive informiert und reflektiert werden. Dennoch richtet sich der vorliegende Bericht in erster Linie an die Archivar:innen in der Schweiz, unabhängig davon, ob sie in einem staatlichen oder privaten, kleinen oder grossen Archiv arbeiten. Aber auch Aktenproduzenten und Archivnutzende – letztlich eine interessierte Öffentlichkeit – sind eingeladen, den Bericht zu rezipieren. Zugleich erhoffen wir uns vom Bericht Argumente, um künftige Diskussionen bis hin zur Rechtssetzung mitgestalten zu können.*

*Ein herzliches Dankeschön geht an Urs Hafner für die Übernahme des Mandats und die fristgerechte Abgabe des Berichts. Urs Hafner hat uns eine pointiert formulierte Auslegeordnung übergeben. Dass man dem Bericht die Aussensicht anmerkt, ist unserer Meinung nach kein Makel. Ebenso wenig, dass wir nicht mit allen Aussagen einig gehen. Inhaltliche Differenzen sind gewinnbringender als eine Nabelschau, denn so kommen wir ins Gespräch. Aus diesem Grund findet am 13. September 2024 eine Fachtagung zum Thema statt. So haben VSA-Mitglieder wie auch Interessierte die Möglichkeit, sich an diesem Diskurs zu beteiligen. Am Ende des Berichtes hat Urs Hafner Empfehlungen für uns formuliert, über die wir diskutiert und zu denen wir uns bereits eine Meinung gebildet haben. Diese erfahren Sie am Schluss des Berichts. Wir wünschen den Leser:innen Denkanstösse und freuen uns auf eine wohlwollende, aber auch kritische Auseinandersetzung mit dem Thema «Pflicht zur Erinnerung oder Recht auf Vergessen».*  
*Die Diskussion ist eröffnet!*

*Heike Bazak  
Co-Präsidentin VSA*

*Sandro Frefel  
Co-Präsident VSA*

# Vorbemerkung des Autors

# Vorbemerkung des Autors

Mandatiert vom Verein Schweizerischer Archivar:innen (VSA-AAS) hat der Autor dieses Texts fünfzehn Expertengespräche mit Archivarinnen, Historikern und Juristinnen zum Thema Archivierung und Datenschutz geführt, dazu die einschlägige Literatur konsultiert und einige abgründige Blicke in Gesetzeswerke geworfen. Auf dieser Grundlage hat er die «Bestandsaufnahme» und die Schlussfolgerungen verfasst.

Der Bericht ist aus einer Aussenperspektive verfasst; der Autor ist weder Archivar noch Informatiker noch Datenschützer, sondern Journalist und Historiker (mit Archiverfahrung). Der Text richtet sich an Historikerinnen und Archivare beziehungsweise Informationsspezialisten, an Juristinnen und alle, die sich für Fragen des Historischen und Archivischen und

damit zwangsläufig des Datenschutzes und des Zugangs zu Unterlagen interessieren. So wichtig deren Aufbewahrung ist: Wirkung entfalten sie erst dann, wenn sie angeschaut und gelesen, konsultiert und interpretiert werden.

Der Autor hat versucht, den Diskussionsstand zusammenzufassen und durch das Dickicht des Themas, das für den Laien schwer zu durchblicken ist, einen Pfad zu schlagen, der zu mehr Klarheit und vielleicht zu Praxisänderungen führen könnte. Nicht zuletzt soll der Auftraggeber sich und die Archive im gesellschaftlichen Kontext reflektiert sehen. Das Selbstverständliche soll hinterfragt werden und die subjektive Färbung des Essays zur Diskussion anregen.

# Einleitung



# Herausgeforderte Archive

Die tatsächliche Bedeutung und das Image klaffen bei kaum einer Institution derart weit auseinander wie beim Archiv. Natürlich ist das Archiv, wie das geisteswissenschaftliche Image besagt, eine «Arche der Erinnerung», die frühere schriftliche Grundlagen von Staatlichkeit und Gesellschaft durch den Lauf der Zeiten rettet, die ältere und neue Dokumente, Urkunden, Verträge und Verwaltungsakten aufbewahrt, die vergangene Herrschaften, Revolten und Machtwechsel dokumentiert. Das Archiv verweist in die Vergangenheit.

Im Mittelalter und im Ancien Régime eingerichtet von geistlichen und weltlichen Machthabern, legiti­mierten die Archive zunächst deren privilegierte Position. Lange durften ihre Bestände nur von den Herrschenden konsultiert werden. Als im 19. Jahrhundert die neuen liberalen Verfassungen durchgesetzt wurden, sei das Archiv zum «Gedächtnis der Nation» geworden, heisst es oft. Seither bilde es die Basis des liberalen Rechtsstaats, mit der dieser sich selbst kontrolliere. Das Archiv sei ein Akteur der Demokratie, der dafür Sorge, dass die Bürgerrechte vom Staat geschützt würden.

Wer also wissen will, was in der Verfassung steht und in alten Gesetzen, schaut im Archiv nach. So vermittelt die Institution den Bürgerinnen und Bürgern Orientierung und Sicherheit. Wer belegen will, dass er seine Steuern rechtmässig bezahlt hat, wer nach den Lebensdaten seiner Vorfahren oder den längst verstorbenen Besitzern eines Grundstücks sucht, wird spätestens im Archiv fündig. Es steht nicht mehr im Dienst der Mächtigen, es ist für jedermann da.

## Demokratie in digitalen Zeiten

Das stimmt alles, für manche Archive mehr als für andere, und verfehlt doch den Kern des Archivs, so wie es heute agiert. Das Archiv ist vielleicht das Gedächtnis der Nation oder einer Gemeinde, aber es sorgt nun auch dafür, dass die von Staat und Verwaltung nur noch digital geführten Akten nicht verloren gehen und aufbewahrt werden, ja es kümmert sich darum, dass die Behörden die «Born-digital»-

Dokumente so führen und abliefern, dass sie auch in Zukunft für die Bürger und die Forschung lesbar sind. Das Archiv bewahrt Vergangenes auf, nimmt aber auch Zukünftiges vorweg.

Das ist seine Bedeutung: Das Archiv hält die Demokratie im digitalen Zeitalter am Leben. Es ist das Gewissen und das Herz der Demokratie. Diese hat nur Bestand, wenn die Bürgerinnen sich mit eigenen Augen davon überzeugen können, dass der Staat ihre Rechte respektiert und schützt. Unterstützt werden sie dabei von der historischen und sozialwissenschaftlichen Forschung, die herausfindet, wie zum Beispiel Minderheiten oder Randgruppen von den Behörden behandelt worden sind und behandelt werden. Es ist das Archiv, das die Schaffung kollektiver Erinnerung ermöglicht und damit Geschichte und Gemeinschaft stiftet.

Falls die Prognostikerinnen Recht behalten, werden die neu zu archivierenden Unterlagen bald nur mehr in digitaler Form vorhanden sein, weil die Verwaltungen das Ziel verfolgen, möglichst papierlos zu funktionieren. Manche Archivare planen sogar, die digitalisierten Papiere zu verbrennen – aus Platzgründen. Teilweise erhalten Archive staatliche Unterlagen schon heute in rein digitaler Form. Das heisst, dass die Digitalisierung so einzurichten ist, dass sie mit dem kollektiven Gedächtnis kompatibel ist. Sie muss für das Gedächtnis der Bürger und der Forschung da sein, nicht umgekehrt, sonst gehen die digitalen Inhalte vergessen.

## Das Internet als big brother

Das Vergessen, wäre es nicht gut? Mit dem Siegeszug des Internets hat sich die Rede vom «Recht auf Vergessen» beziehungsweise und präziser vom «Recht auf Vergessenwerden» etabliert. Der vor allem von Juristen forcierte Diskurs besagt, das Netz sei ein «big brother»: Es sehe alles und vergesse nichts und mache aus dem Menschen ein gläsernes Wesen, das nicht nur für die Technologiekonzerne, sondern auch für den Staat durchsichtig sei. Um den Einzelnen zu schützen, müsse man den Datenschutz verschärfen.

Der Mensch drohe, besagt dieser Diskurs weiter, das Recht an seinen Daten zu verlieren, die nur ihm gehörten. Nicht nur im Web hinterlasse er unauslöschliche Spuren. Wenn er krank oder straffällig werde, würden seine Daten erst vom Staat aufgenommen und dann vom Archiv auf ewig gespeichert. Das verletze die Privatsphäre, die ein Menschenrecht sei. Der angeblich omnipräsenten Erinnerung der Behörden wird die Forderung nach konsequentem «Datenschutz» und dem heilsamen «delete» gegenübergestellt.

Eben noch waren die Archive – zumindest die staatlichen beziehungsweise öffentlichen Archive, die einem rechtsstaatlichen Auftrag folgen – die Garanten der Rechtsstaatlichkeit, welche die Willkür des Ancien Régime hinter sich gelassen haben, und nun weisen sie plötzlich totalitäre Züge auf? Juristinnen behaupten genau dies. Dagegen erklingen die Klagen der Historiker: Sie würden bei ihrer wichtigen Arbeit von den Archiven nicht genug unterstützt, die mit dem Verweis auf den Datenschutz ihre Unterlagen zurückbehielten. Die Archive seien zu Handlangern der eigenmächtigen Verwaltung geworden.

Darauf entgegnen die Archivare, sie seien im Gegenteil darum bemüht, für die Historikerinnen auf der gesetzlichen Grundlage die Bedingungen zu schaffen, damit diese ihrer Arbeit nachgehen könnten. Die Archive stünden in einem Spannungsfeld, was weder den Historikern noch dem Datenschutz, noch den Ethikkommissionen bewusst sei: Sie müssten möglichst viele Unterlagen zugänglich machen und deren Informationen gründlich schützen, wobei das gesellschaftliche Schutzbedürfnis im Lauf der Jahre sinke. Und nicht zu vergessen: Die Archive müssten vor allem selektionieren, sie würden nur einen verschwindend kleinen Teil der Unterlagen übernehmen. Die restlichen Unterlagen müssen von der Verwaltung vernichtet werden.

## Vom Dienstleister zum Informationsmanager

Was passiert hier, wie geschieht den Archiven? Dieser essayistische Bericht versucht, Klarheit zu schaffen zur Aufgabe und Bedeutung der Archive, zum Aufstieg der Digitalisierung und des Datenschutzes, zu den Forderungen der Juristinnen und Historiker und zu einer möglichen Neupositionierung der Archive. Er will den Diskussionsstand zusammenfassen und

eine Basis zum Weiterdenken bieten. Wo wollen die Archive stehen, wofür einstehen? Zurzeit werden sie von der Dynamik der Ereignisse gefordert, auch wenn sie sich schon länger mit dem Datenschutz befassen. Natürlich sind sie nicht mehr die Geheimkammern autokratischer Regenten, aber sie können sich auch nicht mit der Rolle als Dienstleister für die Verwaltung begnügen. Die Archive müssen das Heft als «Informationsmanager» in die Hand nehmen, auch wenn dieses nicht mehr analog greifbar ist.

Die Einleitung dient der Exposition des Berichts. Kapitel 1 skizziert die von den Juristen forcierte Lösung des «Rechts auf Vergessen», die den Datenschutz flankiert. Sie erscheint als gute Sache, der man sich nicht widersetzen darf, zeitigt aber unbeabsichtigte Folgen, um nicht zu sagen Kollateralschäden. Die Dialektik des Datenschutzes ist für die Forschung und damit die Gesellschaft bedrohlich. Kapitel 2 zeigt, auf welchen rechtlichen Grundlagen, aber auch mit welchem Selbstverständnis die Archivare insbesondere in staatlichen Institutionen arbeiten, und zwar auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene. Konfrontiert mit gegensätzlichen Erwartungen, stellen sie das Erinnern über das Vergessen.

Das 3. Kapitel präsentiert die Haltung der Zeithistoriker. Sie fühlen sich in ihrer Arbeit von den Archiven oft zu wenig unterstützt. Auf dem Spiel steht für sie nicht weniger als die Fähigkeit einer Gesellschaft und ihrer Mitglieder, sich kollektiv und kontrovers an Vergangenes zu erinnern, wobei diese Erinnerung der Arbeit der Historikerinnen bedarf, die wiederum auf die Archive angewiesen sind.

Das 4. Kapitel resümiert die Haltung der Archivare zu den aufgeworfenen Fragen und verdichtet die aus den Interviews und der Lektüre gewonnenen Einsichten zu einem Gesamtbild: zur Bedeutung der Archive wie der Historie für die Gesellschaft. Das Fazit formuliert sieben Folgerungen, die nicht nur für die Archivare, sondern auch für die Forschung, den Datenschutz sowie die Verwaltung und die Parlamente von Interesse sein sollen. Um es einfach zu sagen: Die Demokratie braucht starke und offene Archive.

# Kapitel 1

# Der Aufstieg des «right to be forgotten»

Die Rechte lebender Personen werden durch die in den Archivgesetzen verankerten Schutzfristen gewahrt. So sieht zum Beispiel das Archivgesetz des Kantons Zürich für Personendaten dreissig und für «besondere» Personendaten achtzig bis 120 Jahre Schutzfrist vor, nachdem das einschlägige Dossier geschlossen worden ist. Die Schutzfristen gelten so lange, bis individuelle Interessen an Geheimhaltung nicht mehr höher zu gewichten sind als das öffentliche Interesse an Einsicht in die Daten. In Zürich heisst das in der Regel: bis zum Tod, in heiklen Fällen noch eine Generation länger.

2018 publizierten die beiden Rechtswissenschaftler Ursula Uttinger und Thomas Geiser in der «Neuen Zürcher Zeitung» (NZZ) den Artikel «Das Recht auf Vergessen und historische Interessen», der besonders unter Staatsarchivarinnen für Kopfschütteln sorgte. Der St. Galler Jus-Professor und die Datenschützerin behaupteten, die Stellen hätten Angst davor, dass sie Daten vernichteten, die dereinst wichtig sein könnten. Zu dieser Haltung habe unter anderem die Erfahrung mit den «Verdingkindern» geführt, deren Ansprüche sich auf periphere Quellen stützten, die nur zufällig überliefert wurden. Von der mittlerweile verbreiteten Erwartung, «alles aufzubewahren», seien auch die Staatsarchive betroffen.

## Informationelle Selbstbestimmung als Grundrecht

Diesem Trend stellen die beiden Autoren den «Schutz der Privatsphäre und das Recht auf Vergessen» gegenüber. Zwar habe das Archiv die Zeitgeschichte zu dokumentieren, aber die betroffene Person solle selber entscheiden, ob «betreffende Daten, die von einer Stelle nicht mehr gebraucht werden, als historische Daten in Staatsarchiv wandern dürfen oder nicht». Das Recht, «über seine eigenen Daten zu bestimmen», folgern die Autoren, «ist Bestandteil der informationellen Selbstbestimmung», das bis heute «kein eigenständiges Grundrecht» sei, sondern nur unter den «Schutz der Privatsphäre» falle.

Im Gespräch spitzt Ursula Uttinger die Argumentation zu. Ausgehend von den Firmen, die mittlerwei-

le verpflichtet seien, die Daten zu löschen, die sie über ihre Angestellten erhoben hätten, verlangt sie, dass der Staat gleichermassen verfare, sonst sei das Individuum diesem ausgeliefert. Zwar löschten manche Spitäler die Daten, die sie von den Patienten besässen, aber eben nicht alle. Die Juristin fordert, die Archivgesetze zu verschärfen und das «Recht auf informationelle Selbstbestimmung» aufzunehmen. Es fehle an Transparenz, sagt Uttinger. Der Mensch werde immer durchsichtiger, weil das Sammeln von Daten immer einfacher werde, und dagegen müsse etwas getan werden. Nicht nur der Verdingbub, wir alle hätten das «Recht auf Vergessen» und benötigten Schutz vor der Willkür der Behörden.

## Recht auf Erinnerung

Geisers und Uttingers Artikel provozierte eine Replik: Ebenfalls in der NZZ nannte der Zürcher Staatsarchivar Beat Gnädinger das Plädoyer der beiden Juristen schlicht «Unsinn». Gegen die pauschalen Vorwürfe führte er die Schutzfristen ins Feld, mit denen Verwaltungsunterlagen und besonders solche mit Personendaten belegt sind. Dem «Recht auf Vergessen» der Juristen, das diese für das Individuum einklagen, stellte er das «Recht auf Erinnerung» gegenüber, das gewöhnlich mit Verweis auf die Gesetze als Pflicht zur Erinnerung bezeichnet wird, der die Archive nachzukommen haben.

Der Zeitungsartikel der beiden Juristen vermengt in der Tat Diskurse, die auseinanderzuhalten sind: den Datenhunger des «big tech», allen voran von Google, die wachsenden Speicherkapazitäten des Internets, die leidvollen Erfahrungen der von «fürsorgerischen Zwangsmassnahmen» Betroffenen, das in der Bundesverfassung verbriefte Recht auf Privatsphäre, aber auch die Aufgabe der staatlichen beziehungsweise öffentlichen Archive, die Verwaltungstätigkeit der Behörden im Interesse der Bürgerinnen und Bürger zu dokumentieren und darüber hinaus Forschung und damit kollektive Erinnerung zu ermöglichen. Auf all das kommt der vorliegende Bericht zurück.

Vor allem aber ist der Zeitungsartikel Ausdruck einer Denkweise, die in den letzten Jahrzehnten an

Virulenz gewonnen hat und immer breitere Kreise zieht: Dass die einer Person gehörenden Daten beziehungsweise die Integrität eines Menschen nicht verletzt werden dürfe. Der «Datenschutz» hat die Würde eines Menschenrechts gewonnen, ohne dass spezifiziert würde, was «Daten» eigentlich sind und ob und wie Daten einem Menschen «gehören» können. Datenschutz ist heute ein Signalbegriff. Wer ihn benutzt, betont damit seine menschenrechtliche «awareness», wobei das Menschenrechtliche eine besitzbürgerliche Färbung erhält.

Die Awareness hat auch die Politik erfasst. 2022 hat ein SP-Nationalrat eine parlamentarische Initiative eingereicht, die von links bis rechts unterstützt wird. Sie will die Bundesverfassung um den Zusatz ergänzen, dass jedem Menschen ein neues Grundrecht zukommt: die «digitale Unversehrtheit». Es soll allen Bürgerinnen und Bürgern die Hoheit über ihre Daten verleihen. Das Individuum soll selber bestimmen, welche seiner Daten vernichtet statt archiviert werden. Die Kantone Genf und Wallis gehen voran: Sie wollen das «Recht auf Vergessen» in die Verfassung aufnehmen.

Wenn die Behörde eine Akte über einen Menschen anlegt, die sie für ihre Verwaltungstätigkeit braucht, wieso soll das Dokument ausschliesslich dem Betroffenen gehören? Wenn eine Behörde Daten zur Gesundheit oder Straffälligkeit einer Person erhebt, wieso soll diese in deren Besitz sein? Dies wird nicht diskutiert. Natürlich dürfen «Daten» den Individuen nicht zum Nachteil gereichen – dafür muss der Staat sorgen. Aber wo verläuft die Grenze zwischen diesem und dem Individuum? Die Denkweise vom persönlichen Datenbesitz, der über allem steht, wird vor allem von Juristinnen vertreten, kursiert aber auch unter Sozialwissenschaftlern.

## Tugend des Vergessens

2009 prägte der in Princeton lehrende Rechtswissenschaftler Viktor Mayer-Schönberger in seinem Buch «Delete. Die Tugend des Vergessens in digitalen Zeiten» die Formulierung vom «Recht auf Vergessenwerden». Er hat damit einen Nerv getroffen. Seine Zeitdiagnose geht dahin, dass die Menschheit unter der Herrschaft des Internets einer «brave new world» entgegentaumle mit unabsehbaren Folgen. Das Internet nämlich vergesse nichts, es führe zu einer «gewaltigen Zunahme des gesellschaftlichen Ge-

dächtnisses», doch das Vergessen sei für die Menschheit in ihrer gesamten Geschichte bis vor kurzem die Regel gewesen und das Erinnern die Ausnahme.

Laut Mayer-Schönberger setzt das Internet eine anthropologische Konstante ausser Kraft zum Schaden der gesamten Gattung Mensch. Indem das Netz alles erinnert, verlieren die Menschen das Vertrauen in ihr Erinnerungsvermögen. Dagegen führt der Autor die «informationelle Selbstbestimmung» ins Feld, die ebenso zu stärken sei, wie die Datenschutzrechte verschärft werden müssten.

Des Autors Vorschlag: Ein Datum dürfe beziehungsweise könne nur gespeichert werden, wenn diesem zuvor sein Verfallsdatum eingegeben worden sei, damit es sich schliesslich selbst lösche. So befreien sich die Menschen von der Tyrannei der Erinnerung und dürften endlich wieder vergessen. Eine weitere Massnahme, so Mayer-Schönberger, sei die Stärkung der Zweckbindung: Der Empfänger «personenbezogener Informationen», etwa die Beamtin in der Verwaltung oder der Forscher im Archiv, dürfe diese nur für jene Zwecke verwenden, für die der Betroffene zuvor seine Einwilligung erteilt habe. In der Tat erfolgt ja im Archiv die «Widmungsänderung» der Informationen: Nicht mehr der ursprüngliche Zweck, für den diese gesammelt wurden, ist massgebend, sondern die Überprüfbarkeit des Verwaltungshandelns.

Mayer-Schönbergers Zeitdiagnose wirft mehr Fragen auf, als sie beantwortet. Ungeklärt bleibt, was mit «Erinnern» gemeint ist. Der Autor setzt es mit Speichern gleich, doch selbst wenn das Internet alles Mögliche speicherte, heisst das noch lange nicht, dass deswegen alles erinnert wird. Man kann im Gegenteil darauf verweisen, dass das Internet ein Datenfriedhof ist: Kaum ist wieder ein Link aufgeschaltet, funktioniert er schon nicht mehr, die Anzahl toter Webseiten wächst mit jedem Tag.

Wieso hat Mayer-Schönbergers Buch dennoch eingeschlagen? Es artikuliert das verbreitete Unbehagen an den US-Techgiganten, die aus kommerziellen Gründen die Konsumpräferenzen der im Internet surfenden Menschen aufzeichnen – ohne die Sammelwut der Giganten von den Aufgaben staatlicher Archive zu unterscheiden. Letztere nämlich sammeln Daten zur Sicherung der Rechtsstaatlichkeit, weil der Staat mit seinem Handeln mehr oder weniger notgedrungen immer wieder in die Grundrechte

der Individuen eingreift. Gerade darum ist dieses Handeln zu überprüfen.

Das 2014 vom Gerichtshof der Europäischen Union gefällte berühmte Urteil im Streitfall eines Spaniers gegen Google gab dem Unbehagen gegenüber den Techgiganten Recht: Die Suchmaschine sei verpflichtet, befand das Gericht, dem Wunsch des Klägers nachzukommen, eine ihn betreffende nachteilige und nicht mehr zutreffende Information aus ihrer Ergebnisliste zu löschen. Seither könnte dies jede Bürgerin mit grossen Erfolgsaussichten verlangen. Genau genommen wird die Information allerdings nicht gelöscht, sondern bloss im Internet verborgen. Was einmal öffentlich war, wird nun unsichtbar.

## Datenschutz für alle

Internetsuchmaschinen als «big brother»: Die bedrohliche Metapher findet in der jüngeren Zeitgeschichte Rückhalt. Führt das Internet nicht fort, was die Diktaturen begonnen haben? Sowohl Nazi-Deutschland als auch die kommunistischen Regimes Osteuropas betrieben die Bespitzelung ihrer Bürger; wohl unerreicht in ihrer Systematik war die «Stasi» der DDR. Das erste Datenschutzgesetz der Welt wurde nicht von ungefähr 1971 im Bundesland Hessen erlassen, zwei Jahre später führten Deutschland und Schweden nationale Datenschutzgesetze ein, zur gleichen Zeit wurde im deutschen Bundestag die Formulierung von der «informationellen Selbstbestimmung» geprägt.

Ebenfalls in ihren Rechten verletzt, aber in einer kaum vergleichbaren Weise, wurden die Opfer des Holocaust. Dieser hat entscheidend zur globalen Durchsetzung der Menschenrechte beigetragen – und zum Aufstieg des «Opfers», das im Gegensatz noch zum 19. Jahrhundert zu einer rundum positiv konnotierten Figur wurde. Erst wurde das Opfer nur mit Schwäche, dann vorwiegend mit Leiden gleichgesetzt. Forciert wurde der Aufstieg durch die Wahrheits- und Historikerkommissionen, die seit den 1980er Jahren in Südamerika und Südafrika installiert wurden, um den Übergang von Diktaturen zu Demokratien zu begleiten.

Um die Jahrhundertwende kam die als «Verdingkinderthema» benannte sozialpolitische Praxis der massenhaften Fremdplatzierung von Kindern aus prekären Milieus bei Pflegeeltern oder in Er-

ziehungsheimen dazu. Deren angeblich charakterlichen Defizite waren in behördlichen Akten tradiert worden. Auch die Betroffenen zählten alsbald zu den Opfern, deren Rechte unbedingt zu schützen waren. Das Erinnern an Unrecht, an in ihrer Integrität verletzte Menschen, das Mitleid mit den Opfern staatlicher Gewalt, all dies führte zur Stärkung der Menschenrechte – und des Datenschutzes.

2018 trat die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Kraft. Damit proklamiert diese das «Recht auf Vergessen» prominent. Insgesamt vier Mal führt das knapp 90-seitige Regelwerk die von Mayer-Schönberger übernommene Formulierung vom «right to be forgotten» auf, das mit dem Recht auf Löschung der eigenen Daten gleichgesetzt wird. Damit ist die Forderung nach einem verstärkten Datenschutz für die Bürgerinnen und Bürger in der legiferierenden Domäne der EU angekommen.

Laut DSGVO hat die betroffene Person das Recht, die Löschung der sie betreffenden Daten zu verlangen, wenn – unter anderem – diese für die Zwecke, für die sie erhoben worden seien, nicht mehr notwendig seien, wenn die Person ihre Einwilligung widerrufe, auf die sich die Verarbeitung der Daten stütze, wenn die Person Widerspruch gegen die Verarbeitung der Daten einlege und wenn diese unrechtmässig verarbeitet worden seien.

## Die Würde der Datensubjekte

Die DSGVO ist für die Schweiz nicht bindend, weil diese nicht Mitglied der EU ist. Allerdings muss sich die Schweiz dennoch mit der Verordnung befassen, weil sie vielfältig mit der EU verbunden ist. Die DSGVO ist in datenschutzrechtlicher Hinsicht für die Schweiz weitaus virulenter als etwa die Regelwerke der Vereinigten Staaten, die von den europäischen grundverschieden sind. Der Datenschutz ist dort kaum auf Gesetzesstufe verankert.

Die DSGVO richtet sich vor allem an Unternehmen, die im Internet tätig sind. Ausnahmen sieht sie vor für personenbezogene Daten, «die für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke verarbeitet werden». Die European Archives Group (EAG), eine Kommission der Europäischen Union, hat ausgehend von der DSGVO einen knapp vierzigseitigen Leitfaden zum Datenschutz für die Archive heraus-

gegeben. Die EAG empfiehlt allen Archiven, selber einen solchen zu verfassen, und fordert, dass sie online keine Dokumente oder Findmittel veröffentlichen sollen, die persönliche Daten enthalten, welche die Würde von «Datensubjekten» gefährden. Was das heisst, erörtert das nächste Kapitel.

Laut dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) hat die DSGVO für die Archive keine Konsequenzen, auch nicht für das Schweizerische Bundesarchiv (BAR). Er teilt schriftlich mit, dass die «Archivierung durch das Bundesarchiv eine Datenverarbeitungstätigkeit ist, die nicht im Datenschutzgesetz, sondern im Archivierungsgesetz geregelt ist. Die Archivierung unterliegt daher ausschliesslich schweizerischem Recht.» 1992 trat das Datenschutzgesetz (DSG) in Kraft, 1998 das Bundesgesetz über die Archivierung (BGA).

Auch das revidierte DSG von 2023, das auf die DSGVO Rücksicht nimmt, hat laut EDÖB keine Auswirkungen für die archivische Praxis. Es übernehme wörtlich den bisherigen Artikel 21 bezüglich der Pflicht der Bundesorgane zur Datenübermittlung an das Bundesarchiv. Im Übrigen sieht das neue DSG laut EDÖB vor, dass die Berichtigung von falschen personenbezogenen Angaben – etwa ein strafrechtlicher Verdacht, der sich nicht erhärtete – nicht für Archive gilt. Ansonsten ändere das neue DSG nur zwei Artikel des Gesetzes über die Archivierung, aber dies diene nur der Vereinheitlichung der Terminologie. In der Vernehmlassung zur Revision des DSG zeigte sich der VSA-AAS zufrieden, dass die Anbietepflicht der Behörden an das Bundesarchiv gestärkt worden sei und das «Recht auf Vergessen» nicht absolut gesetzt werde.

Hingegen steht das Bundesgesetz über die Archivierung (BGA) zur Diskussion. Ausgelöst wurde diese 2018 durch das Postulat «Umsetzung des Bundesgesetzes über die Archivierung»: Ein SP-Ständerat wollte unter anderem wissen, ob das BAR genügend Kompetenzen für die Digitalisierung habe und ob die Anbietepflicht der Verwaltung regelmässig überprüft werde. Die Pflicht sieht vor, dass die Verwaltung dem Archiv die archivierungswürdigen Unterlagen zur Aufbewahrung anbietet. Ferner ist laut Postulat zu prüfen, ob die Amtsstellen nicht ohne Zustimmung des Bundesarchivs Akten vernichten.

Eine externe Evaluation hat ergeben, dass sich die im BGA festgelegten Archivierungsprozesse auch

im Zeitalter der Digitalisierung weitgehend bewährt hätten. Dagegen fordert die Schweizerische Gesellschaft für Geschichte (SGG), das Bundesarchiv müsse gestärkt werden und neue Instrumente erhalten, um die gesetzliche Anbietepflicht durchzusetzen, und zudem seien die Rechte der Forschenden auszubauen.

## Datenschutz und Forschung

Was bedeutet die DSGVO für die Forschung? Die von Marcello Ineca, James Scheibner und anderen an der ETH Zürich verfasste Studie «How the General Data Protection Regulation changes the rules for scientific research» kommt zum Schluss, dass der von der DSGVO geforderte umfassende Datenschutz («privacy by design and by default») sich für die sozial- und geisteswissenschaftliche, aber auch die biomedizinische Forschung als Hindernis erweisen könnte, also für alle wissenschaftlichen Disziplinen, sowohl die mit «big data» als auch mit qualitativen Daten arbeitenden.

Die Forschenden müssten nämlich alle Personen, über die Daten produziert worden sind, kontaktieren und von ihnen eine Einwilligung einholen. Ferner hält die Studie fest, dass unter den neuen Bedingungen die Planung eines Forschungsprojekts viel komplizierter und seine Durchführung etwa für die Anthropologie fast unmöglich werde – und, ist zu ergänzen, auch für die Geschichtswissenschaften. Diese Fächer könnten mit anonymisierten Daten nicht arbeiten. Die DSGVO enthalte zu viel Ambiguitäten. Sie drohe die Forschungsfreiheit einzuschränken.

Auch die beiden Juristinnen Sandra Husi-Stämpfli und Katrin Gisler sind der Ansicht, dass der konsequente Datenschutz für die historische Forschung und die Archive Konsequenzen haben müsse. Allerdings rücken sie die Gefahr der Verletzung von Rechten in den Vordergrund. Sie anerkennen zwar die «Zweckänderung», die mit der Aufbewahrung und der Konsultierung der Daten im Archiv gegeben sei – dass man diese nicht lösche –, geben aber zu bedenken, dass die Digitalisierung der Archive den Grundsatz der «Zweckbindung» obsolet mache, weil nun das gesamte Archivgut allen digitalisiert zugänglich sei, nicht nur die Verzeichnisse. Das Archiv könne also nicht mehr kontrollieren, was mit den freigegebenen Unterlagen passiere.

Dies führt laut Husi-Stämpfli und Gisler dazu, dass es nun möglich sei, von den Daten Rückschlüsse auf die in den Unterlagen genannten Personen zu ziehen. Die Juristinnen empfehlen daher, dass Beratungsstellen die Kunden um Einwilligung in die Archivierung ihrer Daten bitten, dass Forschende die Betroffenen kontaktieren, deren Daten sie bearbeiten, und dass diese konsequent anonymisiert würden, bevor sie an die Forschenden ausgehändigt werden.

Aura: Wenn sie in unbefugte Hände gelangen, könnte damit ein Recht verletzt und eine Würde herabgesetzt werden, was ungute Konsequenzen für den Archivar hätte. Darum gilt und besonders im Zweifelsfall: Lieber das Dokument verschliessen als öffnen, um Datenmissbrauch abzuwenden.

## Problematische Gleichsetzung

Diese und ähnliche juristische Empfehlungen stützen sich nicht nur auf den Datenschutz, der zu stärken, sondern auch auf das Datensammeln des «big tech», das zu unterbinden sei. Deren Praxis wird undifferenziert mit jener der Archive in Verbindung gebracht. Würden die Empfehlungen umgesetzt, so hätte dies für die meisten Archive beziehungsweise die ihnen vom Gesetzgeber überantworteten Aufgaben einschneidende Konsequenzen: Sie könnten Interessierten nicht mehr Einsicht in ihre Unterlagen geben wie heute. Zugleich aber mahnen die Juristinnen an, dass das «Recht auf Vergessen» die Informations- und Pressefreiheit im Internet einschränken könnte. Denkbar wäre nämlich, dass eine Person mit dem Verweis auf dieses Recht ihre Identität verschleiern könnte.

Noch sind die schweizerischen Archive rechtlich von den neuen Regelwerken nicht direkt betroffen, weder von der DSGVO noch dem revidierten DSG. Dieses hat zwar eine gesamtschweizerische Vorbildwirkung, gilt aber nur für das Bundesarchiv; die kantonalen Staatsarchive und die Gemeindearchive unterliegen je eigenen Gesetzen. Inwiefern die Verschärfung des Datenschutzes auf europäischer Ebene die schweizerische Gesetzgebung tangiert, wird sich in den nächsten Jahren weisen. Doch die Archive sind schon heute vom «Recht auf Vergessen» tangiert.

Nicht zuletzt sind die Archive und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer atmosphärischen Weise vom Datenschutz betroffen. Er schwebt als Damoklesschwert über ihrer Arbeit mit Unterlagen, in denen Namen von Personen vorkommen, die im schlimmsten Fall sogar noch am Leben sind, sowie ihrer Arbeit mit Dokumenten, die von polizeilichen oder gerichtlichen Behörden produziert wurden. Irgendwie besitzen diese Dokumente eine toxische



# Kapitel 2

# Aufbewahren im Dienst der Erinnerungspflicht

Spätestens seit der Einführung der Öffentlichkeitsgesetze um die letzte Jahrhundertwende sind grundsätzlich alle staatlichen Unterlagen einsehbar. Dabei wird allerdings abgewogen zwischen den in der Bundesverfassung verankerten Individualrechten einerseits und den öffentlichen Aufgaben und Interessen andererseits, zum Beispiel daran, ob der Staat korrekt agiert. Staatliches Handeln «nachvollziehbar» zu machen, wird von den Archivgesetzen in der Regel als die erste Aufgabe öffentlicher Archive angegeben; ihre Grenze findet diese Aufgabe dort, wo die Privatsphäre des Individuums verletzt wird.

Diesem Grundsatz folgen alle öffentlichen Archive, deren Tätigkeiten mittlerweile alle auf dem Bundesgesetz oder auf kantonalen Archivgesetzen beruhen. Allerdings weisen sie Unterschiede auf. So sind nicht nur die Schutzfristen unterschiedlich lange, es kennen auch nicht alle Kantone die Anbietepflicht der öffentlichen Organe. Ebenfalls nicht alle Kantone haben das Vernichtungsgebot für nicht übernommene Unterlagen sowie das Rückkoppelungsgebot statuiert, laut dem die Verwaltung die Daten, die sie dem Archiv übergeben hat, nicht mehr einsehen darf.

Nicht zuletzt die spät erfolgte gesetzliche Verankerung der Archive in der Schweiz verweist auf ihre Herkunft aus dem Ancien Régime. Sie standen einst im Dienst der Regenten und hohen Herren, die ihre Regierungsgeschäfte geheim hielten und die Unterlagen vornehmlich für sich selbst sicherten. In der Diskussion um Datenschutz und Archive geht oft vergessen, dass diese nur einen verschwindend kleinen Teil der von der Verwaltung produzierten Akten aufbewahren.

Die meisten Archive der Schweiz sind im Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (VSA-AAS) zusammengeschlossen. Dabei unterscheiden sich die einzelnen Institutionen allerdings beträchtlich. Am meisten von Datenschutzfragen betroffen sind die staatlichen beziehungsweise öffentlichen Archive, die einem rechtsstaatlichen Auftrag folgen. Dies ist nicht der Fall für die kulturellen Archive, die sich um Denkmalschutz, literarische Manuskripte oder das kulturelle Erbe kümmern. Ein Archiv, das vornehmlich mittelalterliche Urkunden besitzt,

braucht den Datenschutz der in seinen Beständen auftauchenden Personen ebenso wenig zu beachten wie die Institution, die den Nachlass einer schon länger verstorbenen Persönlichkeit betreut. Firmenarchive wiederum, die Privatarchive sind, müssen den Datenschutz respektieren, ansonsten aber sich an fast keine staatlichen Vorgaben halten.

## Skandale und Erlasse

Eine Sonderstellung in der schweizerischen Archivlandschaft besitzt das Schweizerische Bundesarchiv (BAR), das die Unterlagen der Bundesverwaltung aufbewahrt. Nicht nur ist es im Vergleich mit den kantonalen Archiven finanziell privilegiert. Nachdem es die Archivgesetzgebung geprägt hat, nimmt es heute in der Digitalisierung eine Pionierrolle ein. Allerdings ist seine Stellung in der Verwaltung schwächer als die mancher Staatsarchive.

Gemäss dem Bundesgesetz über die Archivierung (BGA) bestimmt das Bundesarchiv zusammen mit den sogenannten Aktenproduzenten, welche Unterlagen übernommen und welche Personendaten als schützenswert eingestuft werden. Generell gilt die Schutzfrist dreissig Jahre, für «besonders schützenswerte» Personendaten fünfzig Jahre. Anders als bei den Kantonen bleibt die sogenannte Aktenherrschaft bei den Verwaltungsstellen. Diese entscheiden also über den Zugang zu den Unterlagen, nicht das Bundesarchiv. Auch das BAR kennt keinen Datenschutz für Verstorbene.

Im BAR liegen neben vielen anderen Unterlagen auch die Fichen, also die illegal erstellten Staatsschutzakten, die auf die totalitäre Versuchung der Schweiz im 20. Jahrhundert verweisen. Damals legten Polizeibehörden 900'000 Akten zu ihnen als suspekt erscheinenden Bürgerinnen und Bürgern an. Der sogenannte Fichenskandal, der 1989 kurz, aber heftig losbrach, dürfte einer der Faktoren gewesen sein, der die Ausarbeitung nicht nur der Archivgesetze, sondern auch der Datenschutzgesetze beschleunigte.

Ein weiterer Faktor waren paradoxerweise die «Verdingkinder». Erst durften sie ihre nach geltendem

Recht angelegten Akten nicht einsehen aus Gründen des Datenschutzes – damit die Rechte der «Täter» nicht verletzt wurden. Dann wurden die Archive gesetzlich verpflichtet, den Betroffenen Einsicht zu gewähren. Die Aufarbeitung der massenhaften Fremdplatzierungen, die mit der medialen Skandalisierung der Aktion «Kinder der Landstrasse» der Pro Juventute einsetzte, führte nach mehreren gescheiterten Anläufen zur Einrichtung der Unabhängigen Expertenkommission «Administrative Versorgung» (UEK II), die auf dem Bundesgesetz zur Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) beruhte.

Die UEK II war in der Geschichte der Schweiz die zweite Historikerkommission nach der Unabhängigen Expertenkommission «Schweiz – Zweiter Weltkrieg» (UEK I), der sogenannten Bergier-Kommission, die am Ende des 20. Jahrhunderts die schweizerische Flüchtlings- und Wirtschaftspolitik im Zweiten Weltkrieg untersucht hatte. Beide UEK haben – neben anderem – in der Öffentlichkeit die Sensibilität für die Verletzlichkeit von Individualrechten und für die Schicksale von Menschen geschärft, die Opfer staatlicher Willkür wurden.

Christoph Graf, früherer Bundesarchivar, hat festgehalten, dass bei der Ausarbeitung von DSG und BGA in den 1990er Jahren die Interessenkonflikte von Archivierung und Datenschutz ausbalanciert werden mussten. Zum einen stand das Vernichtungsgebot für administrativ nicht mehr benötigte personenbezogene Unterlagen versus die Archivierungspflicht, zum anderen die administrative Wiederverwendung der Personendaten versus das Einsichtsrecht der Betroffenen. Graf kam zum Schluss, dass die Operation gelungen sei. Sowohl das DSG als auch das BGA ermöglichten eine adäquate Güterabwägung.

## Überregulierung auf Verordnungsebene

Ist die Balance noch intakt? Der heutige Bundesarchivar Philippe Künzler verweist darauf, dass aufgrund der «Kollisionsregel» das allgemeine Gesetz durch ein Spezialgesetz übersteuert werden könne, also etwa das DSG durch das BGA. So erhalte Forschung im öffentlichen Interesse Einblick in Akten, die noch der Schutzfrist unterstünden, mit der Auflage der Anonymisierung der personenbezogenen Daten. Künzler sieht aber die Gefahr, dass die Ver-

waltung aufgrund des Datenschutzes personenbezogene Daten zu früh lösche.

Alle vom Autor befragten Archivarinnen und Archivare geben an, das «Recht auf Vergessen» spiele in ihrer täglichen Arbeit keine Rolle. Und doch ist die Losung präsent. Im Hinterkopf schwebt sie als Echo auf den öffentlichjuristischen Diskurs, der um den Schutz von Privatsphäre und Datenschutz kreist. Und immer öfter klopft sie handfest an die Archivtüre. François Falconet, stellvertretender Direktor des Staatsarchivs Waadt, schildert den Fall, dass die Institution mit Reklamationen konfrontiert war, die sich auf das «Recht auf Vergessen» bezogen. Es meldeten sich Personen, die vor Jahren mit ihrer Firma, die gleich hiess wie sie, Bankrott gemacht hatten.

Zu den Beständen des Staatsarchivs gehört das digitalisierte Handelsregister mit den Dossiers, welche die Bankrotte verzeichnen. Da das Archiv seinen Katalog mit Google verlinkte, fanden die Personen den mit ihrem Namen verbundenen Bankrott plötzlich im Internet. Weil dieser schon lange her sei und sie nicht mehr damit in Verbindung gebracht werden möchten, verlangten sie vom Staatsarchiv, dass es den Firmennamen aus dem Archivkatalog entferne.

Wie Falconet berichtet, war das Staatsarchiv von der Idee nicht angetan, entschied dann aber nach einem Treffen mit dem Datenschützer nolens volens, auf die Reklamation einzugehen und die Firmennamen zu streichen. Nun existieren quasi zwei Versionen des Archivkatalogs: die zum Teil anonymisierte Version, die für die Benutzerinnen und die Öffentlichkeit bestimmt ist, sowie die vollständige für die Mitarbeitenden des Archivs. Einige der Personen, die sich meldeten, verlangten laut Falconet gar die vollständige Streichung ihres Bankrotts aus den digitalisierten Beständen, was aber im Gespräch habe verhindert werden können. Falconet sagt, es sei noch nie zu einem Streitfall gekommen, aber man habe Angst, in Zukunft mit weiteren Forderungen konfrontiert zu werden, die sich auf das «Recht auf Vergessen» bezögen.

Falconet erwähnt zwei weitere Konfliktfälle: Als Forschende eines vom Schweizerischen Nationalfonds lancierten Nationalen Forschungsprogramms kinderpsychiatrische Akten einsehen wollten, wurde ihnen dies zunächst von der kantonalen Ethikkommission verboten, gegen den Willen des Archivs. Und als eine Privatperson die Akten ihres Gross-

vaters einsehen wollte, der psychiatrisch behandelt worden war, wurde ihr dies wiederum von der Ethikkommission untersagt, worauf sie sich einen Anwalt nahm. Die Person erhielt schliesslich die Erlaubnis, ein fast leeres Dossier aus dem Jahr 1930 zu öffnen. Falconet betont, dass es für Bürgerinnen schwieriger sei als für Forschende, Zugang zu heiklen Akten zu erhalten.

## Genug Schutz

Michael Blatter, der ehemalige Leiter des Stadtarchivs Sursee, sagt: «Das 'Recht auf Vergessen' hört sich in meinen Ohren oft zynisch an.» Die Formulierung werde von jenen Politikern benutzt, die kein Interesse an einem funktionierenden Archiv hätten, das den Bürgern die Möglichkeit garantiere, rechtliches Gehör zu erlangen. Im Rechtsstaat hätten die «Rechtsunterworfenen» das Recht auf die «saubere Aktenführung des Staates», aber dieses werde ihnen nicht konsequent gewährt. Blatter erwähnt den Fall von Schulen, die ihre Unterlagen, darunter Zeugnisse, nicht zehn Jahre aufbewahrten, sondern vernichteten, obschon diese zum Beispiel bei einem Einbürgerungsverfahren eine wichtige Rolle spielen könnten.

Auch Barbara Studer Immenhauser, Staatsarchivarin des Kantons Bern, hat mit der Forderung des «Rechts auf Vergessen» Mühe: «Ich habe erlebt, dass insbesondere bei der Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen das 'Recht auf Vergessen' von Personen eingefordert wird, deren Vorfahren in die Verdingung von Kindern involviert waren.» Die ehemaligen Verdingkinder dagegen pochten darauf, ihr Schicksal dürfe nicht vergessen gehen, sagt Studer Immenhauser. Neben den ehemals für die Fremdplatzierungen Verantwortlichen kämen teilweise auch von Datenschützern Forderungen nach einem Recht auf Vergessen, aber das ziele zumindest an der Realität des Staatsarchivs Bern vorbei: «Wir brauchen keinen verstärkten Datenschutz. Dieser ist gemäss unseren Bedürfnissen geregelt. Die Zusammenarbeit mit den Behörden funktioniert bestens.»

Laut Studer Immenhauser stattet das Staatsarchiv die Forschenden mit einem «Forschungsprivileg» aus: «Wir nehmen sie in die Pflicht. Der nicht-personenbezogenen Forschung gewähren wir Einsicht in noch geschützte Unterlagen.» Wenn die Forschenden die Datenschutzverordnung unterschrieben, er-

hielten sie, ohne dass sie geprüft würden, Einsicht in die Unterlagen.

Irene Amstutz, die Leiterin des Wirtschaftsarchivs Basel, weist auf die Sonderstellung ihrer Institution hin. Das Wirtschaftsarchiv dokumentiere private Archive, die für ihre Bestände keine Archivierungspflicht kennen würden mit Ausnahme der Geschäftsbücher. Firmen dürfen also ihre Akten wegwerfen. Es kann vorkommen, dass sich staatliche und wirtschaftsnahe Organisationen wie private Unternehmen verhalten. Amstutz erwähnt den Fall der Schaffhauser Kantonbank, die gemäss Berichten in den 2010er Jahren ihr gesamtes, 130 Jahre zurückreichendes Archiv vernichtet habe. Dieses Beispiel zeige, sagt Amstutz, dass bei der privaten Überlieferung nicht das «Recht auf Vergessen» zu kurz komme, sondern wenn schon die «Pflicht zur Erinnerung». Firmen seien zudem auch nicht verpflichtet, Forschenden ihr Archiv zu öffnen. Wenn diese dennoch Akten konsultieren wollten, gebe es keine andere Möglichkeit, als das Grundrecht auf Forschungsfreiheit einzuklagen. Bis anhin sei das eine theoretische Option.

## Erinnerungspflicht unter Druck

Das «Recht auf Vergessen» zielt auch für Alain Dubois, ehemaliger Staatsarchivar des Kantons Wallis und ehemaliger VSA-AAS-Präsident, in die falsche Richtung. Dieses Recht sei mittlerweile so stark in den Vordergrund gerückt, dass es die «Erinnerungspflicht», die den Archiven obliege, in den Schatten zu stellen drohe. Dieser Pflicht sei wieder mehr Gewicht zu geben, nicht zuletzt von den Archivaren selbst. Zu diesem Zweck müssten diese das Gespräch sowohl mit den Aktenproduzenten als auch mit den Parlamentarierinnen suchen. Dubois betont, die Erinnerungspflicht müsste im Datenschutzgesetz stärker verankert sein. Sie habe zum Ziel, dass die Archive ein repräsentatives, möglichst vollständiges Bild des Staates überlieferten, und dazu zählten eben auch «sensible Daten», etwa Einkommen, Steuern und persönliche Meinungen.

Fast alle befragten Archivare sind der Ansicht, die Erinnerungspflicht der Archive drohe unter dem ausgreifenden Datenschutz zu kurz zu kommen. Niemand bestreitet die Relevanz des Datenschutzes, der den Einzelnen vor den Übergriffen des Staates bewahre, aber wiederholt wird die Gefahr genannt,

dass dieser vor lauter Datenschutz seiner Aufgabe nicht genügend nachkomme, nicht nur sein Handeln nachvollziehbar zu dokumentieren, sondern auch dem Einzelnen die Möglichkeit zu geben, sich für die Wahrung seiner Rechte auf die einschlägigen Unterlagen abzustützen. Die Haltung gegenüber Datenschützern, Juristinnen und Ethikkommissionen ist denn auch eher reserviert. Diese seien nur mit Einzelfällen bekannt und wüssten nicht, wie ein staatliches Archiv funktioniere – «sie haben keine Ahnung, wie die Maschine läuft».

Skeptisch sind die Archivare ebenso gegenüber den Historikerinnen, auch wenn eingeräumt wird, dass Forschung wichtig sei und nicht behindert werden dürfe. Sie sagen, dass die Historiker oft kein Bewusstsein dafür hätten, dass die Gesetze Schutzfristen vorsähen und «besonders schützenswerte Daten» nicht einfach ausgehändigt werden dürften. Den Historikern fehle das Verständnis für die Aufgaben der staatlichen Archive, die primär nicht für die Forschung, sondern für die Bürgerinnen da seien. Sie hätten auch wenig Ahnung davon, dass der Archivar von heute mehr Informationsmanager denn Historiker sei; das Berufsbild habe sich verändert. In einem der Interviews fällt das Wort vom «Historikerarchivar», der sich den Herausforderungen, mit denen die Archive konfrontiert seien, nicht stelle, sondern sich lieber seinen Urkunden widme.

Die Sorge um das «Gedächtnis» lässt sich nicht von der Herausforderung der Digitalisierung trennen. Laut den Befragten ist es von grösster Bedeutung, dass die Archive intervenieren: Sie dürften nicht warten, bis sie die Files von der Verwaltung erhielten, sondern müssten schon am Anfang des «records management», wenn die Unterlagen erstellt würden und deren «lifecycle» starte, beteiligt sein – damit die Unterlagen überhaupt ins Archiv kämen. Was für digitale Dokumente gelte, habe schon immer auch für die analogen gegolten.

## Zu wenige Daten oder die falschen

Viele Verwaltungen haben in der Tat auf digitale Geschäftsverwaltungssysteme umgestellt. Der Bund produziert seit 2021 keine papierernen Unterlagen mehr und schon seit Jahrzehnten digitale Dokumente. Die Archivare sollten auch bei den technischen Fragen mitreden, wenn sie ihre Aufgabe gesetzeskonform erfüllen wollen: Welche Firma wird ausgewählt

und welche Software, wer besitzt den Quellcode, wo stehen die Server, wie lauten die Metadaten? Dieses Wissen dürfe nicht von wenig grundrechtsensiblen Informatikern und Betrieben monopolisiert werden, geben die Archivare zu bedenken.

Wenn das Archiv nur schon auf die technischen Fragen nicht die richtigen Antworten habe, sagt etwa Michael Blatter, laufe es Gefahr, zu wenige Daten zu sammeln oder die falschen. Damit dies nicht passiere, müssten die Archivare das vermittelnde Gespräch mit Informatik, Verwaltung und Parlament suchen – und manchmal ganz einfach auf ihrer Aufgabe und den Rechten der Bürger beharren. Inwiefern sich die Archivarinnen Gehör verschaffen und letztlich die Kooperation mit der Verwaltung funktioniert, dürfte kaum von den Formulierungen des Archivgesetzes abhängen, sondern vielmehr von der tatsächlichen Arbeitsteilung. Wenn die Archivarin nicht protestiert, wenn sie mit der Ablieferung durch die Verwaltung nicht einverstanden ist, ändert sich nichts.

Stefan Kwasnitza, stellvertretender Direktor des BAR, weist darauf hin, dass heute viele Archive mit drei Aufgaben gleichzeitig konfrontiert sind: «Erstens läuft die analoge Papierwelt weiter. Sie endet für die Archive in den kommenden Jahren, aber wir müssen Papier auf ewig aufbewahren. Zweitens speichern die Archive das gegenwärtig Digitale und müssen dafür sorgen, dass die Files nicht in ein paar Jahren kaputtgehen. Drittens müssen wir digitale Daten archivieren, die erst in ein paar Jahren anfallen, wir haben uns also mit der zukünftigen Datenproduktion auseinanderzusetzen.» Wenn die Archive an dieser Aufgabe scheiterten, breche die Überlieferung ab.

# Kapitel 3

# Der Datenhunger der Geschichtswissenschaft

Der Mittelalterhistoriker Marc Bloch schrieb in seiner Studie «Apologie der Geschichtswissenschaft oder Der Beruf des Historikers» (1949), dieser sei der Menschenfresser der Geschichte, stets auf der Suche nach frischem Fleisch. Mit dem Fleisch meinte Bloch Papier: Schriftliche Quellen aller Art, die vorwiegend im Archiv liegen. Der Datenhunger der Historikerin ist in der Tat gross. Sie möchte möglichst viele Quellen sichten, damit sie weiss, welche für sie ergiebig sind. Manchmal verbirgt sich gerade in einem unscheinbaren Dossier ein wertvoller Hinweis oder Beleg. Nur stösst die Historikerin, die zur Geschichte des 20. Jahrhunderts arbeitet, immer wieder und vermehrt auf Hindernisse: auf gesperrte beziehungsweise «geschützte» Quellen. Die Begründung dafür lautet: Datenschutz.

Wie die Geschichtszeitschrift «Traverse» in ihrer kürzlich erschienenen Ausgabe mit dem sprechenden Titel «Der bittere Geschmack des Archivs» (2023/1) zeigt, ist der Unmut unter Historikern gross. Alexandre Elsig, Thibaud Giddey und Malik Mazbouri monieren, dass viele Archive die Gesetze restriktiv auslegten und den Unterlagen die maximalen Schutzfristen auferlegten. Damit Forschende Einsicht in «heikle» und geschützte Dokumente erhielten, müssten sie zuweilen vertraglich verpflichtet, ihre Manuskripte den Inhabern des Archivguts zur Prüfung vorzulegen. Damit ist ihre Forschungsfreiheit tangiert.

## Exklusiver Zugang

Die Historikerin Sara Galle hat das Standardwerk zur Pro-Juventute-Aktion «Kinder der Landstrasse» und damit zur Geschichte der Fahrenden und Jenischen in der Schweiz des 20. Jahrhunderts verfasst. Ihr Buch bildet einen Baustein zum Verständnis des Paradoxes, dass ein liberaler Rechtsstaat die Ausgrenzung und Repression von Randgruppen vorantreibt. 2017 schilderte Galle in einem Aufsatz, dass sie bei ihrer Arbeit von den Archiven nicht immer so unterstützt worden sei, wie sie sich das gewünscht hätte. So hätten mehrere Institutionen hinderliche Auflagen gestellt, einige gar die Einsicht in die Akten verweigert. Alle hätten sich dabei auf den Persönlichkeitsschutz der Betroffenen berufen.

Schliesslich habe sie exklusiven Archivzugang erhalten, was aber gleichermassen problematisch sei, schreibt Galle. Denn ihre Ergebnisse könnten von anderen Forschenden nicht nachvollzogen werden, doch Nachvollziehbarkeit sei ein wichtiges Kriterium der Wissenschaft: Forschungsergebnisse seien stets vorläufige Aussagen, die des Vergleichs und der Bestätigung bedürften, um an Plausibilität zu gewinnen. Laut Galle ist die Beschränkung des Aktenzugangs auf eine Zeitspanne, ein bestimmtes Projekt und ausgewählte Personen nicht mit wissenschaftlichen Kriterien zu vereinbaren. Sie hat den Eindruck, dass Daten mit der Begründung des Datenschutzes gesperrt oder gar vernichtet worden seien.

Galle spielt auf das Bundesgesetz zur Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) von 2016 an. Dank diesem Gesetz konnten und können Forschende mit Quellen arbeiten, die ansonsten gesperrt sind. In zahlreichen Fällen haben etwa Forschende des Nationalen Forschungsprogramms «Fürsorge und Zwang – Geschichte, Gegenwart, Zukunft» (NFP 76) sich mit Verweis auf das AFZFG Zugang insbesondere zu psychiatrischen Quellen verschafft, zuweilen auch erstritten. Das ist für sie erfreulich. Allerdings sind nicht alle Quellen für andere Forschende einsehbar.

## Ängstliche Archive

Die Historikerin Tanja Rietmann ist eine Pionierin der Erforschung fürsorgerischer Zwangsmassnahmen. Bei lokalen Archiven sei sie zuweilen auf Ängste gestossen, weil diese fürchteten, der Datenschutz werde verletzt, sagt sie. Nach klärenden Gesprächen aber habe sie immer Zugang zu den Akten erhalten und sei auf Verständnis gestossen. «Wenn man auf Widerstände stösst, muss man nachhaken und darf nicht davor zurückschrecken, einen Rekurs einzulegen, da manche Instanzen, vor allem die Verwaltung, wenig Erfahrung mit historischer Forschung haben.»

Vincent Barras, Professor für Geschichte der Universität Lausanne, sagt dezidiert: «Das Dossier, das von den Behörden über eine Person angelegt worden ist

und nun im Archiv liegt, gehöre nicht dieser Person, sondern der Gesellschaft.» Die Vorstellung, dass eine Person «ihre» Daten besitze, findet Barras ebenso befremdlich wie die Archivpraxis, das Krankendossier einer Person, die in die Psychiatrie eingewiesen wurde, mit einer Sperrfrist zu belegen, weil Nachkommen vorhanden seien. Dahinter stehe die Vorstellung, dass angebliche Eigenschaften des Betroffenen sich auf seine Nachkommen übertragen, so dass auch diese von diesen Eigenschaften kontaminiert würden, und dass dies für die Betroffenen noch verheerender sei, wenn Forschende davon Kenntnis hätten, sagt Barras: «Diese um Vererbung und Genetik kreisenden Vorstellungen, die der Datenschutz aufgenommen hat, müsste man analysieren.»

Barras sagt, dass er und sein Team von Archiven und Ethikkommissionen wiederholt davon abgehalten worden seien, im Archiv zu arbeiten. Als Medizin- und Psychriehistoriker arbeitet er mit Quellen, die unter Schutzfrist stehen. Aber auch wenn er Krankengeschichten studiere, interessiere er sich nicht für einzelne Personen und das Individuelle, sondern für allgemeine Entwicklungen: für die Geschichte der Psychiatrie und die sich verändernden Vorstellungen von Krankheit und Gesundheit, die in der Gesellschaft Akzeptanz fänden oder eben nicht.

Barras spricht sich dagegen aus, dass die Unterlagen lebender Personen für die Forschung unter Schutzfrist stehen. Laut ihm läuft das nicht nur den Interessen der Forschung zuwider, sondern der Gesellschaft. Das Wissen nämlich nütze am Ende allen, nicht nur den Betroffenen, die unter Umständen ihre Geschichte besser verstehen könnten. Von den Archiven erwartet Barras, dass sie sich auf die Seite der Forschung stellen. Die Forschenden sieht er in der Verantwortung, mit den Archivunterlagen korrekt umzugehen. Sie hätten die Persönlichkeitsrechte der in den Quellen auftauchenden Personen zu respektieren und diese zu informieren.

## Erschwerter Zugang

Auch der Historiker Sacha Zala ist der Ansicht, dass die Aufgabe des Persönlichkeits- und Datenschutzes nicht vom Archiv, sondern von den Historikern übernommen werden müsste. Laut dem Präsidenten der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte und Dodis-Direktor hat sich der Zugang zu den Quellen in den letzten Jahren stark verschlechtert und ist

die Anzahl nicht zugänglicher Akten massiv erhöht worden: «Für die Ämter entstehen zwar Kosten für die gesetzeskonforme Archivierung, nicht aber für die beliebige Erhöhung der Schutzfristen. Das ist inakzeptabel.»

Der Historiker nennt für die Entwicklung drei Gründe: Erstens den Datenschutz, der immer vom grösstmöglichen Schaden ausgehe, den die Einsicht in Unterlagen zur Folge haben könnte. Dies führe dazu, dass grosse Datenmengen präventiv gesperrt würden. Statt dass das Bundesarchiv sich den Juristen der Ämter entgegenstelle, füge es sich diesen, weil es befürchte, Rechte zu verletzen und damit einen Fehler zu begehen, sagt Zala: «In dubio pro Zensur.»

Der zweite Grund für die Einschränkung der Forschungsfreiheit ist laut Zala paradoxerweise die Digitalisierung, die viele Unterlagen breit zugänglich mache und dadurch neue Formen des «Schutzes» hervorrufe. «Das Bundesarchiv führt nun sogar zwei Inventare: Das interne und angeblich vollständige Verzeichnis für die Unterlagen und daneben das öffentliche, aus dem man Informationen entfernt hat, die vermeintlich oder tatsächlich heikel sind.» Das sei beim alten analogen Inventar nicht der Fall gewesen. Aber auch in digitalisierten Unterlagen, etwa den Bundesblättern, habe man Informationen un auffindbar gemacht.

Den dritten Grund sieht Zala im Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ) von 2004. Zusammen mit dem Datenschutz bedrohe dieses Gesetz das liberale Archivgesetz (BGA) von 1998. Das BGÖ habe paradoxerweise dazu geführt, dass in der Verwaltung betreffend Archivierung eine Wagnismentalität Einkehr gehalten habe. Die Verwaltung denke bereits beim Produzieren der Akten daran, dass jemand Einsicht verlangen könnte: «Sie erhöht darum die Schutzmassnahmen und erfindet Verschleierungspraktiken, damit Aktenstücke nicht unter das BGÖ fallen. Das sind sehr bedenkliche Tendenzen.»

Laut Zala bedeutet die Einsichtnahme in Unterlagen von Archiven aus wissenschaftlichen Gründen in den allermeisten Fällen keine Gefährdung des Datenschutzes. Das «Forschungsprivileg», das zum Beispiel der Kanton Bern kennt, wünscht Zala sich auch auf Bundesebene. «Personenbezogene» Daten seien grundsätzlich schwierig einsehbar, dabei sei Forschung per se nie personenbezogen, sagt Zala.



BAR-Direktor Philippe Künzler sagt, dass für die Historikerinnen und Historiker der Zugang zu den Unterlagen des Archivs tatsächlich schwieriger geworden sei, weil die Verwaltung die Hürden erhöht habe. Er empfiehlt ihnen deshalb, die Rechtsmittel auszuschöpfen, um so eine Überprüfung beziehungsweise ein Gerichtsurteil dazu zu erhalten. Ein Forschungsprivileg lehnt Künzler mit Verweis auf das BGA ab; Historiker seien gleich zu behandeln wie Journalistinnen und sowieso wie alle Bürger.

## Geschichte und Gesellschaft

Wieso ist Geschichte wichtig für die Gesellschaft und wieso insbesondere die von der Forschung erarbeitete Geschichte? Und wie sieht das Verhältnis von Erinnerung und Gedächtnis aus? Der Soziologe Maurice Halbwachs wies in seiner 1967 postum erschienenen Schrift «Das kollektive Gedächtnis» darauf hin, dass die Erinnerung eines Menschen immer ein kollektiver Akt sei: «Jede individuelle Erinnerung entsteht nur im Wechselspiel mit verschiedenen kollektiven Erinnerungen.» Der Einzelne erinnert sich also nur, weil er im Austausch mit anderen steht: «Einen Abschnitt seines Lebens vergessen heisst: die Verbindung zu jenen Menschen verlieren, die uns zu jener Zeit umgaben.» Sich zu erinnern ist ein eminent sozialer Akt, weil er den Menschen mit seinen Mitmenschen verbindet.

Die sich erinnernden Menschen bilden zusammen ein kollektives Gedächtnis aus, das vornehmlich ein historisches ist. Es speist sich aus verschiedenen Quellen. Die wichtigste ist die von den Menschen «gelebte Geschichte». In ihren «Denk- und Erfahrungsströmungen» finden sie die Vergangenheit wieder. Das bedeutet, dass Menschen nicht ein, sondern mehrere kollektive Gedächtnisse haben, je nachdem, in welchen Milieus und Gruppen sie sich bewegen. Sie gleichen aber die verschiedenen Gedächtnisse miteinander an. Die Widersprüche zwischen ihnen dürfen nicht zu gross sein.

Neben der gelebten Geschichte gibt es die «gelernte und gelehrte Geschichte», schreibt Halbwachs: das Gedächtnis der historischen Wissenschaften. Auch sie sind eine Quelle des kollektiven Gedächtnisses – man denke bloss an die Nationalgeschichte. Bezogen auf die Schweiz: Kein heute lebender Schweizer Staatsbürger war an der Ausarbeitung der ersten Bundesverfassung von 1848 beteiligt, und doch fi-

guriert sie im Kollektivgedächtnis der nationalen Gruppe. Halbwachs schreibt: «Es gibt nationale Ereignisse, die zur gleichen Zeit das Dasein eines jeden Einzelnen verändern. Sie sind selten. Gewöhnlich ist die Nation zu weit vom Individuum entfernt.»

Das «gelehrte Bild» der Wissenschaften ist zwar schematisch und unvollständig, wie Halbwachs sagt, aber es ist selbst in seiner Unvollständigkeit noch immer vollständiger als die Erinnerungen – wobei es ein vollständiges Bild der Vergangenheit nicht gibt, da ausserhalb der Gedächtnisse keine Vergangenheit existiert. Zudem bildet das Bild der Wissenschaften ein Korrektiv der gelebten Geschichte. Das wissenschaftliche Gedächtnis widerlegt unter Umständen die gelebten Erinnerungen, weil es sich auf die materiellen Quellen stützt, die von der Vergangenheit übriggeblieben sind, auf Schriftstücke, Bilder und Bauten. Die Erinnerungen dagegen sind der Gegenwart verhaftet.

## Druck der Strasse

Die Geschichtswissenschaften mit ihrem Datenhunger sind eminent wichtig für das kollektive Gedächtnis der Gesellschaft. Nicht immer finden die Historikerinnen die wichtigen Themen; auf innovative Phasen folgen solche der Stagnation, manchmal läuft beides nebeneinander her. Das Verdingkinderwesen etwa wurde von den Betroffenen aufs Tapet gebracht. Der Druck der Strasse führte dazu, dass die Historiker die Geschichtsschreibung der Schweiz revidiert haben. Die nationale Geschichte des 20. Jahrhunderts hat damit eine andere Färbung erhalten und ist vielschichtiger geworden.

Die Geschichtswissenschaften – universitäre Historikerinnen, aber auch freischaffende und in der Freizeit tätige Geschichtsforscher – sind damit beschäftigt, das kollektive Gedächtnis nicht nur zu korrigieren, sondern auch zu bereichern. So gewinnt etwa das Thema Fremdplatzierung im kollektiven Gedächtnis seinen Platz auch bei Leuten, die keine solche Platzierung erlebt haben. Damit stiftet die Geschichtswissenschaft eine Gemeinsamkeit, die nicht auf Ausgrenzung oder Fremdenfeindlichkeit beruht, sondern auf Mitgefühl mit den einst Misshandelten. Über das kollektive Gedächtnis findet die Humanisierung des Kollektivs statt – was nicht heissen soll, dass nicht weiter über die Erinnerungen gestritten wird. Dank der Forschung taucht im kollektiven Ge-

dächtnis die Frage auf, wie es möglich war, dass geschah, was geschehen ist – und ob so etwas nochmals passieren könnte? Wer sich kollektiv erinnert, gestaltet die Gegenwart.

Schliesslich erweitert die Geschichtsschreibung das kollektive Gedächtnis derart, dass das Monopol gebrochen wird, das die Mächtigen und Intellektuellen über das Wort besitzen, wie der Philosoph Paul Ricoeur in seinem Werk «Zeit und Erzählung» schreibt. Die Geschichte kritisiert die dominanten Diskurse und fordert so das kollektive Gedächtnis heraus. Eine Gesellschaft, deren Gedächtnis von Selbsttäuschungen besetzt ist, ist unfrei.

## Die Spuren der Geschichte

Die Geschichtswissenschaften sind angewiesen auf die Archive. Ihre Arbeit beruht auf allen möglichen Spuren, welche die Vergangenheit hinterlassen hat. Diese ist vorbei, nur die Spuren sind noch da – Überbleibsel von Menschen, von denen die meisten tot sind. Die Unterlagen im Archiv sind, ob sie nun in Papierform oder digital vorliegen, ordentlich abgelegte und mit Signaturen versehene Spuren, mehr nicht. Darum ist die Metapher vom «Archiv als Gedächtnis» eine Verkürzung, und schon gar nicht ist das Archiv das «Gedächtnis der Nation» oder sonst einer Gemeinschaft.

Ein Gedächtnis braucht Menschen, die sich erinnern. Die Spuren im Archiv werden von den Historikerinnen, aber auch von Journalisten und geschichtsinteressierten Laien gedeutet und in eine sinnhafte Erzählung gebracht, die unter Umständen weit über den Rahmen der Nation hinausgeht oder sich nur eine Nische anschaut. Der Historiker Paul Veyne nennt das, was die Historiografie schreibt, einen «wahren Roman». Wahr ist dieser, weil er sich am sogenannten Vetorecht der Quellen bewährt hat. Wird er durch eine – von der Historikerin plausibel gedeutete – Quelle widerlegt, ist er nicht länger wahr und muss umgeschrieben werden.

Paul Ricoeur behauptet sogar, die Bedeutung der Geschichte liege in der Vorstellung begründet, eine Schuld abzutragen gegenüber den Toten, denen in der Vergangenheit etwas zugestossen sei, die Unrecht erlitten und gelitten hätten. Die Historiografie schafft die Grundlagen für das kollektive Totengedenken. Wenn dies nicht das Ziel der Forschung

sei, habe diese keinen Sinn. Darum auch habe der schwierige, kaum fassbare Begriff des kollektiven Gedächtnisses seine Berechtigung, schreibt Ricoeur. Seine Verwerfung würde nichts weniger als den «Selbstmord der Geschichte» bedeuten.

Die in Archiven, aber auch in Bibliotheken und Museen aufbewahrten Quellen sorgen also dafür, dass die Historiografie weiterhin lebt. Sie gelten den Historikerinnen als vertrauenswürdiger als unmittelbare Erinnerungen, die von der «oral history» gesammelt werden. In manchen Kulturen besteht dieses ungeschriebene Gesetz nicht, aber aufgrund der in den modernen Wissenschaften geltenden Parametern besteht daran kein Zweifel. Das mag für das Opfer einer Gewalttat schmerzhaft sein, das nur sein mündliches Zeugnis vorbringen kann und keine materiellen Spuren des Ereignisses. Man glaubt ihm, aber mit Vorbehalt.

In den letzten Jahrzehnten ist zwar in der Öffentlichkeit und auch in Teilen der Forschung die Bereitschaft gestiegen, dem Opfer etwa einer fürsorglichen Zwangsmassnahme zu glauben, aber eigentlich muss der Wissenschaftler am spontanen Zeugnis zweifeln; Erinnerungen sagen mehr über die Gegenwart als über die Vergangenheit aus. Darum sind Archive wichtig für die Geschichtswissenschaft. Wenn diese wahr sein will, müssen die Dokumente ihr letztes Beweismittel sein, schreibt Paul Ricoeur. Der Anspruch der Geschichte, wahr zu sein und auf Fakten zu basieren, lebt von den materiellen Beweisen.

# Kapitel 4

# Die Archive und die Ambivalenz des Datenschutzes

Die staatlichen Archive stecken in einer schwierigen Situation. Einerseits stehen sie unter dem diffusen Druck eines Datenschutzes, der ihnen unterstellt, sie würden zu viele persönliche Daten aufbewahren und Forschenden zur Einsicht freigeben. Andererseits sind Historiker der Ansicht, die Archive würden den Datenschutz zu restriktiv handhaben und Unterlagen unter Verschluss halten, in welche die Forschung im Interesse der Gesellschaft Einsicht haben müsste. Drittens schliesslich stehen die Archive vor der Herausforderung, papierene, digitale und künftig digitale Unterlagen, deren Format noch unbekannt ist, langfristig aufzubewahren und zu erschliessen.

Stefan Kwasnitza, stellvertretender BAR-Direktor, vermisst bei manchen Forschenden das Verständnis für das Funktionieren des Archivs, das nicht nach eigenem Gutdünken und willkürlich handle, sondern nach Gesetz: «Wir haben erst seit einem Vierteljahrhundert Archivgesetze. Sie sind ein Fortschritt gegenüber früheren Zeiten, weil sie die Balance von Zugang und Schutz sicherstellen. Das Gesetz regelt den Zugang zu den Akten, nicht die Archivarin. Viele Historiker scheinen das nicht zu wissen oder nicht wissen zu wollen.» Selbst wenn sie wollten, könnten die Archive nicht einfach auf die Interessen der Historikerinnen eingehen, sondern müssten gesetzeskonform handeln.

## Keine Forschungsprivilegien

Kwasnitza weist darauf hin, dass das Bundesarchivgesetz keine Forschungsprivilegien vorsehe – was er begrüsse. Jeder Bürger, ob Historikerin oder Tramchauffeur, sei gleich vor dem Gesetz, was in Bezug auf den Datenschutz eine Errungenschaft sei. Die Archive, betont Kwasnitza, seien im demokratischen Rechtsstaat noch nie «gatekeeper» gewesen, und sie seien dies ohnehin nicht, seit sie gemäss Archivgesetzen handelten. Was dann mit den Unterlagen passiere, die gemäss Gesetz zur Einsicht freigegeben worden seien, liege in der Verantwortung der Benutzerinnen, der Historiker und anderer an Geschichte Interessierter, sagt Kwasnitza.

Das staatliche Archiv ist als Aufbewahrungsort der staatlichen Unterlagen autorisiert. Es sammelt und

konserviert, klassifiziert und erschliesst diese im Hinblick auf deren Konsultierung durch dazu befugte Personen, meist durch Privatpersonen, Journalistinnen und Historiker. In manchen Archiven besteht für Letztere ein Forschungsprivileg: Nur sie dürfen unter Schutzfrist stehende Akten studieren. Ihr Interesse wird vom Gesetz höher gewichtet als jenes der Massenmedien und «gewöhnlicher» Bürgerinnen.

Das staatliche Archiv wird vom Staat finanziert und geschützt. Zugleich besteht sein rechtsstaatlicher Zweck darin, staatliches Handeln nachvollziehbar zu machen. Die Archive übernehmen die von der Verwaltung produzierten Unterlagen. Das Archiv entscheidet in Kooperation mit der Verwaltung, welchen verschwindend kleinen Teil der Unterlagen es übernimmt. In der Regel sind es nur fünf Prozent des Gesamtbestandes. Die restlichen Unterlagen müssen von der Verwaltung vernichtet werden.

Nach welchen Kriterien aber geschieht die Auswahl? Das Prozedere verläuft natürlich gesetzeskonform, letztlich aber bleiben seine detaillierten Abläufe der Öffentlichkeit verborgen. Oft einigen sich Verwaltung und Archiv auf ein Vorgehen, mit dem beide Seiten einverstanden sind. Auf Bundesebene wird bei Differenzen zwischen der abliefernden Stelle und dem Archiv das fragliche Material zwingend aufbewahrt.

Sich auf Frankreich am Ende des 20. Jahrhunderts beziehend schreibt der Philosoph Paul Ricoeur, dass ein Soziologe mit gutem Recht den ideologischen Charakter der Auswahl aufdecken könnte, von der die scheinbar so unschuldige Tätigkeit der Aufbewahrung von Dokumenten geprägt sei. Der Entscheid für oder gegen ein Dokument ist immer von Präferenzen motiviert. Warum diese fünf Prozent und nicht jene?

Auf Bundesebene bleiben die Aktenproduzenten, also die Verwaltung, die sogenannten Aktenherren. Sie entscheiden nach Gesetz, wer Einsicht in ihre Unterlagen erhält, die im Bundesarchiv ruhen und noch unter Sperrfrist stehen, und wer nicht. Das Bundesarchiv leitet die Einsichtsgesuche, die es von Archivbenutzern erhält, an die Departemente

weiter, um schliesslich den Entscheid zu kommunizieren. In über neunzig Prozent der Fälle ist er positiv. Das Bundesgericht und die Nationalbank, auch die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) und die beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) Zürich und Lausanne hingegen archivieren ihre Unterlagen selbst mit zum Teil differierenden Schutzfristen.

Das Archivieren erfolgt unter staatspolitischen Gesichtspunkten. Die Archive gehen ihrer Pflicht nach, nicht nur die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns zu garantieren, sondern auch die Unterlagen aufzubewahren, die zur Beweissicherung vor Gericht relevant sind, etwa Grundbuchdokumente, Zivilstandsangaben und Gesetzestexte. Grundsätzlich gilt für Archive das Prinzip: Je grösser die Grundrechtseingriffe des Staates sind, desto lückenloser sollte die Überlieferung der diese Eingriffe dokumentierenden Unterlagen ausfallen.

## Was interessiert in Zukunft?

Die Juristinnen Sandra Husi-Stämpfli und Katrin Gisler haben die Idee formuliert, dass stärker darauf zu achten sei, welche Daten dereinst für die Forschung relevant sein könnten. Diese Überlegungen müssten von Historikerinnen und Archivaren gemeinsam angestellt werden. Natürlich weiss niemand, was in vierzig Jahren interessieren wird. Allerdings stiesse man wohl schnell in menschenrechtlich heikle Zonen des Rechtsstaats vor, denn die Forschung der letzten Jahre hat wiederholt «dunkle Kapitel» der Vergangenheit aufgerollt.

Dazu zählen die Flüchtlingspolitik im Zweiten Weltkrieg, Antisemitismus, die sogenannten nachrichtenlosen Vermögen auf Schweizer Banken, administrative Versorgungen, sogenannte Raubkunst und so weiter. Künftige umstrittene Bereiche staatlichen Handelns könnten sein: das Strafrecht (Verwahrung), die Sozialdienste (Arbeitszwang) und das Asylwesen (Flüchtlinge, insbesondere die Unterbringung Minderjähriger).

Nicht zu bestreiten ist, dass die Forschung im Archiv auf Lücken stösst, die der Datenschutz gerissen hat. So finden sich etwa weder im Berner Stadtarchiv noch im Berner Staatsarchiv Unterlagen zur Berner Erziehungsberatung, die eine Schlüsselrolle spielte bei der Fremdplatzierung und Psychiatrisierung von

Kindern und Jugendlichen. Sie hat ihre Bestände des 20. Jahrhunderts vernichtet – aus Datenschutzgründen. Die Unterlagen hätten zum Verständnis dessen beitragen können, was als normal galt und was nicht und welche Folgen es für ein Kind hatte, als nicht normal zu gelten. Die Archivgesetze sollten künftig solche Lücken verhindern.

Noch immer liegen in vielen Kantonen zahllose Patientendossiers ungeordnet in psychiatrischen Kliniken, weil sie dem Arztgeheimnis unterstehen. Aufgrund der Revision des kantonalen Archivgesetzes übernimmt das Berner Staatsarchiv nun alle Psychiatrieakten ab den 1840er Jahren. Das ist für die Forschung ein Meilenstein. Nun muss sie die Spuren nicht mehr mühsam in verschiedenen Institutionen und schlecht belichteten Räumen zusammensuchen, ohne die Hilfe eines Inventars und die Unterstützung von Fachleuten. Die Historiker dürfen nun im Archiv unter besten Bedingungen arbeiten.

## Vergessen – um zu verzeihen

Das kollektive Gedächtnis der Gesellschaft braucht die historische Forschung, und diese wiederum ist angewiesen auf die Archive und deren Unterlagen. Das «Vergessen von Archivalien» darf also keine Option sein. Sergio Devecchi, der als Kleinkind versorgt wurde, weil seine Mutter ledig war, beschreibt in seiner Autobiografie, wie froh er auch nur um den kleinsten archivalischen Hinweis auf seine Kindheit und Jugend gewesen wäre, doch die Heime, in denen er aufwuchs, haben alle Akten weggeworfen. Damit ist ihm ein Teil seiner Lebensgeschichte genommen worden. Da er sich mit niemandem über sein Aufwachsen austauschen konnte, hat er auch kaum Erinnerungen daran.

Ende der 1980er Jahre wollten Jenische die Akten verbrennen, die nicht nur ihre Fremdplatzierungen, sondern auch ihre angeblich schlechten Charaktereigenschaften festhielten. Der damalige Bundesarchivar Graf konnte die Vernichtung mit einer Nacht-und-Nebel-Aktion verhindern. Wenn auch die Absicht der Aktivisten nachvollziehbar ist, nämlich die sie verleumdenden Zeugnisse aus der Welt zu schaffen, um sie vergessen zu machen – für die Forschung wäre der Verlust riesig gewesen. Ohne die Unterlagen wüsste man heute viel weniger über die Ausgrenzung der Jenischen, und diese wüssten viel weniger über sich selbst.

Um 1990 wollte der Bundesrat die Fichen schredern, die vom Staatsschutz im 20. Jahrhundert angelegt und geführt worden waren. Mit der Vernichtung sollten die verleumderischen Akteneinträge getilgt und vergessen werden, welche die Berufslaufbahn vieler Menschen geschädigt hatten. Latent diente der bundesrätliche Plan indes auch dazu, die Behörden weisszuwaschen, denn wo keine Fichen mehr vorhanden sind, sind auch keine Spuren mehr da, welche die widerrechtliche Überwachung unbescholtener Bürger belegen. Das Parlament sah das anders und liess die Akten 2001 im Bundesarchiv einschliessen, wo sie seither und noch für rund zwei Jahrzehnte für jegliche Einsichtnahme gesperrt sind. Sie sollen niemandem schaden können. Die Spuren der Überwachung sind noch da, aber sie sind dem Gebrauch entzogen. Sie bleiben vernichtet.

Das «Recht auf Vergessen» kommt der «Auslöschung von Spuren» gleich, und diese läuft letztlich immer darauf hinaus, eine historische Erzählung und damit die Bereicherung des kollektiven Gedächtnisses zu verhindern. Archive aber sind dazu da, die Verwirklichung der Devise der Aufklärung zu ermöglichen, wie Paul Ricoeur in «Gedächtnis, Geschichte, Vergessen» schreibt: «Sapere aude!», frei übersetzt: Wage selbst, eine Erzählung zu erschaffen!

## Zu viel Erinnerung?

Daneben gibt es das verwahrende Vergessen, wie Ricoeur anmerkt: Das verzeihende Vergessen des Opfers, das nicht wirklich vergisst, aber den Täter oder die Verantwortlichen nicht mehr mit dem erlittenen Unrecht oder Leiden konfrontiert. Dies indes ist nicht Sache der Archive. Man könnte umgekehrt sagen: Die Archive mit ihren Quellen sind eine Voraussetzung dafür, dass jemand verzeihen kann, wenn er nämlich, falls überhaupt möglich, Klarheit gefunden hat über sein Schicksal. Indem die Archive dem Betroffenen ermöglichen, nicht zu vergessen, ermöglichen sie ihm das verzeihende Vergessen, das vielleicht erleichternd ist.

Dass die Gegenwart zu viel erinnere und zu wenig vergesse, geistert immer wieder durch die Feuilletons und auch die Historiografie. Eine Gesellschaft, die sich nur noch an Vergangenes erinnere, verliere die lebendige Beziehung zu ihren Traditionen, heisst es dann, manchmal mit Verweis auf den Philosophen Friedrich Nietzsche und dessen Kritik an

der «antiquarischen Geschichte». Als Kontrast dient König Ludwig XVIII., der die Parole «union et oubli» ausgab, die für Ruhe und Gemeinschaft sorgen sollte: Schwamm drüber!

Mit Verweis auf die Konjunktur von Geschichtsjubiläen und Kostümfilmern, die den Identitätsbedürfnissen der Gegenwart dienen, mag der Verweis auf das Zuviel an Erinnerung seine Berechtigung haben – wobei anzumerken wäre, dass das Spektakel der Jubiläumsfeier noch lange keine Erinnerungsleistung ist oder gar ein Gedenken ermöglicht. In diesen Fällen geht es gar nicht um Geschichte, sondern um die Bedürfnisse der Gegenwart. Aber auch davon sind die Archive nicht betroffen.

Betroffen dagegen sind sie von der Digitalisierung, weil diese das Aufbewahren und Erschliessen der Unterlagen vor neue Herausforderungen stellt. Die Archive sollten von Anfang an, also am Beginn des «lifecycles» der «Born-digital»-Dokumente, beteiligt sein. Sie müssen sich in das Dokumentenmanagement der Verwaltung einmischen, denn für diese hat das langfristige Archivieren der Akten oft keine Priorität – und schon gar nicht das Interesse der historischen Forschung. Auch um die Langzeitarchivierung müssen die Archive sich kümmern. Ist sie nicht gelöst, drohen Quellen verloren zu gehen, was umso befremdlicher wäre, als die Digitalisierung viel mehr Speicherplatz zur Verfügung stellt als die herkömmlichen Magazine. Die Archive können ihren Umfang massiv ausweiten.

Bald schon werden, wenn die Prognosen nicht täuschen, die jüngeren Verwaltungsunterlagen nicht mehr in analoger Form vorliegen. Jedes digitale Dokument wird viele Metadaten besitzen, die zahlreiche Informationen enthalten: Wann und von wem das File erstellt wurde, wer es wann änderte, wer es wie oft kopierte und wo ablegte, wie viele Versionen existieren und so weiter. Und wird die Social-Media-Nachricht, welche die Amtsdirektorin ihrer Mitarbeiterin schickt betreffend deren Überstunden, auch archiviert werden? Diese Frage ist nicht geklärt. Für die Archive gilt: Sie müssen dafür sorgen, dass die relevanten Unterlagen weiterhin öffentlich zugänglich sind, für Bürger wie für Forscherinnen.

## Öffentlich und unsichtbar

Schliesslich stellt auch das Öffentlichkeitsprinzip die Archive vor neue Herausforderungen. Manche Verwaltungen bereiten ihre Unterlagen so auf, dass sie für die Einsichtnahme von aussen bereit sind – von Bürgern, die sich eine Sache genauer anschauen wollen. Damit übernehmen die Verwaltungen eine Aufgabe, die traditionell den Archiven zustand. Was aber, wenn sie ihre Akten so ablegen, dass die Einsicht nehmende Bürgerin das Wesentliche gar nicht sieht? Dann wären wir zurück im Ancien Régime. Die Archive müssen wissen, wie die Verwaltung das Öffentlichkeitsprinzip handhabt.

Dies ist die Ambivalenz des Digitalen und mit ihm des Datenschutzes: Einerseits verspricht es Transparenz, Präsenz und viel Volumen – über jedem dem Internet angeschlossenen Bildschirm schwebt das Versprechen von «open access» und «Künstlicher Intelligenz». Was auch immer ich ins Suchfeld eingabe, denkt die Archivbenutzerin sich, wird die Suchmaschine finden, und wenn ich ein Dokument nicht lesen kann, weil es in Kurrentschrift oder einer fremden Sprache geschrieben ist, wird der smarte Roboter es für mich übersetzen. Dass sich dabei ein paar Fehler einschleichen, ist geschenkt; besser einige wenig verständliche Sätze vor sich haben als keinen. Was aber, wenn gerade der kleine Fehler zu einer grossen Sinnentstellung führt?

Andererseits bildet das Digitale ein schwarzes Loch. Der Benutzer, der mit seinem Suchbegriff daheim via Onlinekatalog und Volltextsuche zehn Treffer landet, darf nicht glauben – was er gerne tut –, nun habe er alles gefunden, wonach er suchte. Der Archivkatalog ist unübersichtlicher und trügerischer geworden als zu analogen Zeiten; unter Umständen nimmt er Rücksicht auf den Datenschutz im Internet, was für den Benutzer heisst, dass seine Suche an der Oberfläche bleibt, ohne dass er es realisiert.

An das Digitale knüpft sich die Vision, dass es alles Wissen und alle Informationen unmittelbar zur Verfügung stellt: auf einer Oberfläche, in einem File – die Welt als Google-Interface. Das ist illusorisch. Das Digitale fördert unter Umständen das passive Vergessen. Die Archivbenutzerin weiss nicht einmal, dass sie vergisst, weil sie nicht weiss, was sie hätte erinnern können.

# Fazit



# Sieben Folgerungen

Die staatlichen Archive agieren gemäss rechtlichen Vorgaben, wenn sie Unterlagen erschliessen, sichern und zur Verfügung stellen. Sie verweisen auf die diversen kantonalen Archivgesetze, die wiederum vom Archivierungsgesetz des Bundes (BGA) geprägt sind. Aber das Gesetz bildet eine eigene Wirklichkeit. In ihrer Praxis sind die Archive mit Herausforderungen und Erwartungen konfrontiert, die sich nicht immer mit dem Verweis auf Paragraphen erfüllen lassen. Dies zeigt sich nicht zuletzt am unersättlichen Datenhunger der Historiker: Diese wollen Akten sehen, durchforsten und lesen, und zwar möglichst viele.

Das heisst, dass Archive und Verwaltungen die Gesetze auslegen müssen, wenn sie sie auf die Wünsche und Forderungen der Forschung anwenden. Gesetze bieten ihren Anwendern Ermessensspielräume. Dies hat kürzlich der Fall eines doktorierenden Historikers gezeigt, der für die Einsicht in verschlossene Akten, die angeblich «besonders schützenswerte Personendaten» enthalten, bis vor Bundesgericht ging, das ihm gegen das Staatssekretariat für Migration und das Bundesverwaltungsgericht Recht gab. Der Rechtsstreit, der noch nicht abgeschlossen ist, läuft seit sieben Jahren. Der Historiker hat seine Dissertation der eingeschränkten Quellenlage angepasst.

Archivarinnen interagieren ferner mit Verwaltungen, die sich weder mit ihrer Vergangenheit noch mit der Zukunft der digitalen Traditionsbildung beschäftigen möchten. Sie interagieren auch mit Datenschützerinnen, die mit Verweis auf das «Recht auf Vergessen» am liebsten die Delete-Taste drücken würden; mit Techfirmen, für die «rechtsstaatliche Transparenz» ein unverständliches Fremdwort ist; mit Ethikkommissionen, die den Persönlichkeitsschutz über alles stellen; und mit Historikerinnen, die sich für ihre Forschung, nicht aber für den Schutz der Privatsphäre und die schwer fassbare Eigenart des neuartigen «Born-digital»-Dokuments interessieren, das anders als die «klassische» Papierquelle sowohl die Metadaten als auch die Spur jeder Benutzerin in sich trägt.

Aus dieser komplexen Gemengelage zieht der Autor für die Archive sieben Folgerungen, die ihrer Stärkung dienen sollen. Diese Stärkung würde zugleich die Stärkung der Forschung, des kollektiven Gedächtnisses und der Rechtsstaatlichkeit bedeuten. Das Problem bei der Diskussion um den Datenschutz besteht darin, dass weder Archivare noch Historikerinnen, noch Juristen, Informatikerinnen und Ethiker das Ideal der Demokratie bestreiten, sich aber alle etwas anderes darunter vorstellen. Im Namen der Demokratie werden zuweilen Massnahmen verlangt, die der Demokratie schaden.

## 1. Das Recht im Auge behalten

Wer sich mit Erinnerung und Tradition befasst, tut gut daran, die rechtlichen Entwicklungen rund um den Datenschutz im Auge zu behalten, und zwar nicht nur das «harte Recht», sondern auch das «soft law», das immer wichtiger wird: Vereinbarungen, Verträge, Verhaltensanweisungen. Unter der Losung des «Rechts auf Vergessen» wird der Datenschutz in ganz Europa verschärft.

Die Archive sollen ihre Politik nicht den neuen Grundsätzen anpassen, wie etwa die European Archives Group bei all ihren Vorbehalten gegenüber dem rigiden Vergessen nahelegt, sondern die Schwächung des Erinnerns verhindern, die mit dem Ausbau des Datenschutzes unweigerlich einhergeht. Auf Bundesebene etwa ist eine Diskussion um das Archivgesetz in Gang, immer wieder werden neue Verordnungen erlassen. Die Archive sollten auf dem Laufenden sein, wenn nötig intervenieren und Position beziehen. Rechtspositivismus ist keine Lösung.

## 2. Das Selbstbewusstsein schärfen

Die staatlichen Archive arbeiten mit den Verwaltungen zusammen, um die relevanten Unterlagen zu archivieren. In der Regel geht die Aktenhoheit in ihren Besitz über. Dem Archiv übergebene Akten sind der Verwaltung entzogen. Dies sollte Standard sein, auch wenn die Regelung dazu führt, dass die Verwaltung ihre Unterlagen verzögert abliefert. Auch

Verwaltungseinheiten, die der Staat ausgelagert hat, sollten ihre Unterlagen zentral abliefern müssen.

Demokratiethoretisch ist der Fall klar: Die Archive sichern Unterlagen und ermöglichen den Zugang zu ihnen. Sie werden vom Staat dafür alimentiert, dass sie ihm auf die Finger schauen. Das ist ihre Rolle. Die Archive sollten ihr Selbstverständnis klären und ihr Selbstbewusstsein schärfen – und offensiv im Interesse der Bürgerinnen auftreten, also der «Rechtsunterworfenen», auch wenn sie so einen Konflikt mit der Verwaltung riskieren.

### 3. Die Interessen der Forschung in den Blick nehmen

Die Archive sind von Gesetzes wegen nicht primär für die Forschung da, sondern für die Bürgerinnen und Bürger. Nachhaltig aber werden die Archive durch die Zeithistorikerinnen benutzt, die für ihre Forschungen auf schriftliche Quellen angewiesen sind. Sie arbeiten heraus, wie die Rechte von Randgruppen verletzt worden sind. Deswegen täten die Archive gut daran, sich vermehrt mit den Interessen der Historiker zu beschäftigen. Zu diskutieren wäre etwa, ob diese grundsätzlich und permanent privilegiert Zugang zu den von ihnen benötigten Daten erhalten, wobei dann die Frage zu klären wäre, was ein Zeithistoriker ist – und ob und wie er sich rechtlich vom gemeinen Bürger abgrenzen lässt. Das ist ein heikler Punkt. So oder so müssen die Forschenden und nicht die Archive die Sorgfaltspflicht wahrnehmen und sicherstellen, dass die geltenden Rechtsbestimmungen eingehalten werden.

Bei der Auswahl der zu archivierenden Unterlagen könnten die Archive in Kooperation mit Historikern und mit Blick auf die Zukunft vermehrt die Bedürfnisse der Geschichtswissenschaft und auch der Sozialwissenschaften berücksichtigen. Denn die Forschung trägt massgeblich zur Bereicherung wie zur Kritik des kollektiven Gedächtnisses bei, ohne das keine Gemeinschaft Bestand hat. Wünschbar wäre die Angleichung der unterschiedlichen Praktiken der verschiedenen Archive, etwa in Bezug auf Sperrfristen, doppelt geführte Kataloge (für den internen und externen Gebrauch) und die Sicherung von Unterlagen, die Verbundaufgaben mehrerer staatlicher Instanzen dokumentieren.

### 4. Mit der Digitalisierung die Gesellschaft demokratisieren

Die Digitalisierung der Verwaltungen stellt die Archive vor grosse Herausforderungen: Aus Aktenbewahren werden Informationsspezialistinnen und «records manager», die sich neu positionieren und mit Fragen der Technik beschäftigen. Die Archive müssen die Technik antizipieren. Zugleich bietet die Digitalisierung den Archiven die Chance, der Politik zu zeigen, wieso sie unverzichtbar sind: Sie sind vielleicht das Gedächtnis der Nation, sicher aber die Garantin, ja das Gewissen der Demokratie.

Der nun mehr vollständig digitale «lifecycle» der Akten erfordert, dass die Archive von Anfang an in diesen Prozess involviert sind: von der Generierung der Unterlagen im Geschäftsverwaltungssystem bis zu ihrer Langzeitarchivierung. Dabei müssen die Archive auf Transparenz pochen: Die Digitalisierung ist so einzurichten, dass sie Bürgern wie Forscherinnen erlaubt, die für sie relevanten Akten so vollständig und so schnell wie möglich einzusehen. Die Archive müssen beides praktizieren: Digitalisierung und Demokratie. Dabei ist Erstere so zu gestalten, dass Letztere gestärkt wird.

### 5. Die Geschichtswissenschaft mit Digitalwissen konfrontieren

Historikerinnen lieben Papier, noch immer. Am liebsten halten sie die Originalakte in Händen, die sie der Archivschachtel entnommen haben. Auch wenn es eine Kopie ist: Das Original verströmt die Aura des Authentischen und verspricht eine valide Deutung. Historiker sind konservative Haptiker.

Den Fortschritt kümmert das wenig. Die Verwaltung produziert ihre Unterlagen zunehmend und, wenn die Prognostiker Recht behalten, bald nur noch in digitaler Form – wobei digital nicht bedeutet, dass das Papieroriginal nun einfach als PDF existiert, und selbst dieses ist nicht einfach eine digitale Kopie des analogen Originals. Die Archive ringen mit den Verwaltungen um Lösungen für die Aufbewahrung und Erschliessung von «Born-digital»-Dokumenten – und die Historiker wissen nichts davon. Sie drohen den Anschluss an die Wirklichkeit der Archive zu verlieren. Wenn sie auch künftig noch Unterlagen lesen und deuten wollen, müssen sie sich jetzt kompetent einbringen. Die Archive könnten ihnen dabei behilflich sein, indem sie sie mit dem neusten Digitalwissen konfrontieren.

## 6. Das gegenseitige Verständnis fördern

Die Historikerinnen wollen im Archiv alles, und zwar subito. Dabei fehlt es ihnen oftmals an Verständnis dafür, in welchem rechtlichen Rahmen die Archive handeln und welchen Spielraum diese besitzen. Die Archive sind an Gesetze gebunden, die dem Schutz der Privatsphäre eine hohe Priorität einräumen. Wenn Historiker aufgrund des Forschungsprivilegs Einsicht in Akten erhalten, die im Prinzip geschützt beziehungsweise gesperrt sind, übernehmen sie damit viel Verantwortung. Vor allem ist dieses Privileg keine Selbstverständlichkeit. Historiker erhalten damit eine Freiheit, die anderen Bürgerinnen verwehrt bleibt. Das wissen sie oft nicht; die Archive könnten sie daran erinnern.

Vielleicht würden die Geschichtswissenschaften dann vermehrt Anstrengungen unternehmen, dass Historikerinnen sich dieses Sachverhalts bewusst sind. Eine Einführung dazu böte die Geschichte des Datenschutzes, die noch nicht geschrieben ist. Ihr Anfang liegt im Archiv und im Lesesaal, wo sich Archivarinnen und Historiker real begegnen. Hier könnten die Archive versuchen, das Verständnis der Historiker für die archivische Arbeit zu fördern – was umgekehrt dem Verständnis der Archivarinnen für die Forschung zugutekäme.

## 7. In den Parlamenten eine Aufklärungs-offensive starten

Die Parlamente machen die Archivgesetze, sie entscheiden über den Umfang der Finanzierung der Archive. Die Parlamentarier befassen sich meist mit der Gegenwart, die Vergangenheit interessiert sie wenig. Das ist nicht weiter erstaunlich; sie schmieden Mehrheiten und gehen Kompromisse ein, sie kontrollieren die Exekutive – und planen die nächsten Wahlen.

Vielen Parlamentarierinnen ist weder die Bedeutung der Archive für die Demokratie bewusst noch deren schwierige Position zwischen radikalisiertem Datenschutz und datenhungrigen Historikern, noch die Herausforderung wie die Risiken einer Digitalisierung, die von den interessierten Bürgern nicht immer nachvollzogen werden kann. Dabei müssten Parlamente und Regierungen ein Interesse haben an möglichst starken und unabhängigen Archiven. Sie sollten an Aufklärung interessiert sein – durch die Archive und die Forschenden. Die Archive könnten einen Anfang machen, indem sie die Politik sensibilisieren, ja vielleicht aufrütteln.

# Stellungnahme des VSA zu den Folgerungen

# Stellungnahme des VSA zu den Folgerungen

*Urs Hafner hat in seinem Bericht sieben Schlussfolgerungen formuliert, mit denen er die Archive stärken und für ihre Aufgaben in einem demokratischen Staatswesen fit machen will. Wir sehen darin zwei Bereiche angesprochen: Während die einen Schlussfolgerungen auf die Archive resp. die Ausbildung und die Arbeit der Archivar:innen gerichtet sind, sprechen andere das Verhältnis der Archive zu externen Anspruchsgruppen an.*

*Eine grosse Herausforderung der Archive – aber auch Chance – ist die digitale Transformation. Womöglich müssen wir uns eingestehen, dass der Fokus der Archive bislang zu sehr auf den technischen Veränderungen lag. Genauso wichtig ist es aber, dass sich jede einzelne Institution intern weiterentwickelt. Die Frage nach «Pflicht zur Erinnerung oder Recht auf Vergessen?» im digitalen Zeitalter berührt Organisationsformen, Berufsbilder und Rechtsgrundlagen der Archive tiefgehend. Es ist eine wichtige Aufgabe des VSA als Berufsverband, seine Mitglieder zur Mitgestaltung der digitalen Transformation zu befähigen. Eigene Ausbildungsinhalte sind entsprechend zu gestalten und auf die Anpassung der Curricula der verschiedenen Studiengänge hinzuwirken. Damit haben wir und unsere Mitglieder bereits begonnen: So gab es zum Beispiel Fachtagungen zum neuen Erschliessungsstandard Records in Context oder im Archivzyklus wurden Themen wie KI (künstliche Intelligenz) in Archiven behandelt.*

*Archivar:innen sind keine Jurist:innen und müssen dies auch gar nicht sein. Aber die Kenntnis und die Anwendung des geltenden Rechts ist eine Grundvoraussetzung, um die Archivarbeit korrekt und professionell zu leisten. Darüber hinaus ist die künftige Rechtsentwicklung im Auge zu behalten, wie dies auch Urs Hafner fordert. Für eine bessere Verfolgung konkreter oder sich mutmasslich abzeichnender Veränderungen und Trends im Rechtswesen will der VSA einen regelmässigen Austausch mit Partner:innen pflegen, etwa mit der Schweizerischen Archivdirektorinnen- und Archivdirektorenkonferenz (ADK) oder der Konferenz der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten privatim. Dazu gehört zudem die Mitwirkung bei Vernehmlassungen zu Bundesvorlagen, die konkrete Auswirkungen auf die Archive haben können. Für den VSA-Vorstand ist denkbar, eine VSA-Arbeitsgruppe Recht mit einem entsprechenden Mandat auszustatten.*

*Die Sicherstellung der Zugänglichkeit des Archivguts ist eine der Kernaufgaben der Archive. Dass dabei rechtliche Grundlagen wie Schutzfristen zu berücksichtigen sind, ist klar. Zugang setzt aber auch Dritte voraus, die das Archivgut einsehen wollen. Das können Forschende jeglicher Fachrichtungen, Privatpersonen, Studierende, Schüler:innen, Journalist:innen, Politiker:innen usw. sein – kurzum: jede denkbare Person. Fakt ist, dass die Mehrheit der Nutzer:innen in Archiven nicht aus Hochschulen kommen, sondern in der Regel Spezialinteressierte sind. Gemäss dem «Kodex ethischer Grundsätze*

*für Archivarinnen und Archivare», Punkt 6, haben sich Archivar:innen «für die weitest mögliche Benutzung von Archivalien einzusetzen und eine unparteiische Dienstleistung gegenüber allen Benutzern zu gewährleisten». Für uns, den VSA, sprechen nur rechtliche oder konservatorische Gründe gegen die Benutzung von Archivalien, nicht jedoch der oder die Nutzer:in und seine/ihre Interessen. Die von Urs Hafner zur Diskussion gestellte Einführung eines «Forschungsprivilegs» für Zeithistoriker:innen widerspricht aus Sicht des VSA dem genannten Kodex. Für die Einsichtnahme in Archivgut, für das noch Schutzfristen bestehen, gibt es definierte Verfahrenswege. Während zum Beispiel auf Bundesebene die Aktenproduzenten oder bei Unternehmen diese selber über Einsichtsgesuche entscheiden, tun dies in den meisten Kantonen die Staatsarchive. Die Archive haben die Verantwortung, diese Verfahrenswege transparent zu machen, den Anfragenden zu vermitteln und die Einsichtsgesuche gemäss Vorgaben abzuwickeln. Zweifellos könnten viele Archive die Verfahrenswege noch aktiver kommunizieren. Das von der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte (SGG) geforderte «Forschungsprivileg» würde aus unserer Sicht aber genau das verstärken, was man verhindern will, nämlich willkürliche, wenig transparente Rechtsprivilegien für nicht klar definierbare Gruppen. Da Archive eine wichtige Aufgabe in einer Demokratie haben, sind alle Nutzer:innen gleich zu behandeln. Es gehört zu den Aufgaben der Archive, bei den Historiker:innen das Verständnis für die Rechtsgrundlagen der Archive zu fördern. Umgekehrt ist es eine Aufgabe der Historischen Institute und Seminare, in den Studiengängen praxisorientiert und in Zusammenarbeit mit Archiven und der SGG Archivkenntnisse zu vermitteln. Die Quellenarbeit in Archiven hatte in den universitären Studiengängen schon einen höheren Stellenwert als heute.*

*Urs Hafner beschreibt als Historiker die Historiker:innen als «konservative Haptiker», die am liebsten Papier in den Händen halten. Die Archivar:innen bezweifeln kaum, dass Pergament, Papier oder Leder eine andere Aura haben als Bits und Bytes. Dem würden wohl auch andere Nutzer:innengruppen zustimmen. Aber die digitale Transformation bei den Aktenproduzenten wird über kurz oder lang dazu führen, dass sich Historiker:innen dem digitalen Archivgut zuwenden müssen, wenn sie ihren Forschungsinteressen nachgehen wollen. Die Archivar:innen wünschten sich dann und wann mehr Offenheit seitens der Historiker:innen, wenn es um die Arbeit mit digitalem Archivgut geht. Der VSA unterstützt aber auch Bestrebungen, die auf ein niederschwelligeres Recherchieren, Auffinden und Nutzen von digitalem Archivgut abzielen. Die Benutzung heutiger online-Archivdatenbanken ist oft eher etwas für Spezialist:innen als für Nichtfachleute. Die Weiterentwicklung von sogenannten digitalen Lesesälen hat begonnen. Die Arbeitsgruppen des VSA bringen sich in diesen Prozess ein und haben dabei auch die Bedürfnisse der Nutzer:innen abzuholen. Ebenso schlagen wir den Historiker:innen*

*vor, dass bei Drittmittelgesuchen auch finanzielle Ressourcen für Retrodigitalisierungen von Archivgut, das genutzt werden soll, eingeplant werden. Die Archive bieten gerne Hand für derartige Kooperationen, die letztlich der ganzen Forschungsgemeinschaft zu Gute kommen.*

*Die rechtlichen Rahmenbedingungen und die personellen und technischen, letztlich finanziellen Ressourcen der Archive sind für die Erfüllung der archivischen Kernaufgaben entscheidend. Ohne die notwendigen Grundlagen können keine professionellen Archive existieren; die Diskussion über die Frage «Pflicht zur Erinnerung oder Recht auf Vergessen?» ist dann müssig. Der VSA teilt die Meinung von Urs Hafner, dass Archive auf politischer Ebene keinen besonderen Stellenwert einnehmen. Das hat Nachteile, aber auch Vorteile. Es ist sicher ein Vorteil, dass Archive unbehelligt vom politischen Tagesgang ihre Aufgaben erfüllen können. Nachteilig ist es hingegen, dass die Archive von politischen Verantwortungsträgern noch zu oft mit einer weitentfernten, staubig gewordenen Vergangenheit assoziiert werden. Archivmitarbeitende gelten dabei als lichtscheue Gestalten mit einem Hang zu Schrulligkeit. Der VSA sieht es als seine Pflicht an, die Aufgaben und die Bedürfnisse der Schweizer Archive vermehrt in die Öffentlichkeit zu tragen: Archive können das Handeln der Aktenproduzenten nachvollziehbar und transparent machen, im Analogen wie im Digitalen. Ob eine Aufklärungsoffensive in den Parlamenten allein zielführend ist? Aus Sicht des VSA liegt es auch in der Verantwortung jedes einzelnen Archivs und aller Archivar:innen, in der täglichen Arbeit durch Professionalität gegenüber alle Anspruchsgruppen «Goodwill» für sich selbst zu erarbeiten.*

*Heike Bazak  
Co-Präsidentin VSA*

*Sandro Frefel  
Co-Präsident VSA*

# Anhang



# Anhang

## Abkürzungen

ADK	Schweizerische Archivrektorinnen- und Archivrektorenkonferenz
AFZFG	Bundesgesetz zur Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981
BAR	Schweizerisches Bundesarchiv
BGA	Bundesgesetz über die Archivierung, Archivierungsgesetz
BGÖ	Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip, Öffentlichkeitsgesetz
Dodis	Diplomatische Dokumente der Schweiz
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz, Datenschutzgesetz
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union
EAG	European Archives Group
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
ETH	Eidgenössische Technische Hochschule
HLS	Historisches Lexikon der Schweiz
NFP	Nationales Forschungsprogramm
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
Privatim	Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten
SGG	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
SHPP	Swiss Healthcare Privacy Professionals
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SWA	Schweizerisches Wirtschaftsarchiv
SZG	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte
UEK	Unabhängige Expertenkommission
VSA-AAS	Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare

## Quellen

### Interviews

Irene Amstutz, Leiterin SWA, 14.09.2021

Vincent Barras, Historiker, Professor der Universität Lausanne, 06.09.2021

Michael Blatter, Leiter Stadtarchiv Sursee, 15.09.2021

Ueli Buri, Präsident privatim, 31.08.2021

Simone Chiquet, Archivarin BAR, VSA-AAS-Vertreterin in der SGG, 16.07.2021  
Alan Dubois, Staatsarchivar des Kantons Wallis, Präsident VSA-AAS, 13.07.2021  
François Falconet, stellvertretender Staatsarchivar des Kantons Waadt, 08.09.2021  
Antoine Glaenger, Staatsarchivar des Kantons Jura, 14.09.2021  
Philippe Künzler, Direktor BAR, 23.08.2021, 23.11.2021  
Stefan Kwasnitza, stellvertretender Direktor BAR, 15.12.2021  
Barbara Studer Immenhauser, Präsidentin ADK, Staatsarchivarin des Kantons Bern, 20.08.2021  
Tanja Rietmann, Historikerin, Universität Bern, 10.09.2021  
Aurelia Tamò-Larrieux, Juristin, Universität Zürich, 12.07.2021  
Ursula Uttinger, Juristin, Präsidentin des Datenschutz-Forums Schweiz, Präsidentin SHPP, 31.08.2021  
Sacha Zala, Direktor Dodis, Präsident SGG, Professor der Universität Bern, 28.06.2021

## Literatur

Abbt, Christine: Forgetting: In a Digital Glasshouse, in: Florent Thouvenin, Peter Hettich, Herbert Burkert u.a.: Remembering and Forgetting in the Digital Age, [o.O.] 2017, S. 124–134.

Amstutz, Irene: Regionale Finanzgeschichte adel?, in: Jahresbericht des Schweizerischen Wirtschaftsarchivs, Basel 2020, S. 2–3.

Blatter, Michael: Warum muss öffentliches Handeln nachvollziehbar sein? Das Records Management des Stadtarchivs Sursee, Sursee 2021 (Arbeitspapier).

Bloch, Marc: Apologie der Geschichtswissenschaft oder Der Beruf des Historikers. Übersetzt von Wolfram Bayer, Stuttgart 2002 (Paris 1949).

Devecchi, Sergio: Heimweh. Vom Heimbub zum Heimleiter, Bern 2017.

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB): Erläuterungen zum Recht auf Vergessen (o.D., online).

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB): Die EU-Datenschutzgrundverordnung und ihre Auswirkungen auf die Schweiz, November 2018 (online).

Elsig, Alexandre / Giddey, Thibaud / Mazbouri, Malik (Hg.): Der bittere Geschmack des Archivs (Traverse 2023/1), Zürich 2023.

European Archives Group: Guidance on Data Protection for Archive Services. EAG Guidelines on the Implementation of the General Data Protection Regulation in the Archive Sector, [o.O.] 2018 (online).

Galle, Sara: Kindswegnahmen. Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute im Kontext der schweizerischen Jugendfürsorge, Zürich 2016.

Galle, Sara: Forschung braucht Akten – die Grenzen des Persönlichkeitsschutzes, in: Arbido 2017/2 (online).

Geiser, Thomas / Uttinger, Ursula: Das Recht auf Vergessen und historische Interessen, in: NZZ, 26.09.2018 (online).

George, Damian / Tamò, Aurelia: Ein europäisches Recht auf Vergessen – eine Schweizer Pflicht zum Löschen? Thesen zum möglichen Einfluss von Art. 17 des DSGVO Entwurfs auf multinationale Unternehmen in der Schweiz, in: Sandra Brändli, Roman Schister, Aurelia Tamò (Hg.): Multinationale Unternehmen und Institutionen im Wandel, Bern 2013, S. 31–56.

Giddey, Thibaud: Einsicht in archivierte Akten – ein historisches Urteil des Bundesgerichts. Interview mit Jonathan Pärli, in: Alexandre Elsig, Thibaud Giddey, Malik Mazbouri (Hg.): Der bittere Geschmack des Archivs (Traverse 2023/1), Zürich 2023, S. 147–156.

Gnädinger, Beat: Archivierung und Recht auf Erinnerung, in: NZZ, 09.11.2018 (online).

Gnädinger, Beat: Wozu Archive? Bemerkungen zu einer Kurskorrektur, in: Schweizerische Archivrinnen- und Archivrinnenkonferenz (Hg.): Erinnerung – Recht und Pflicht!, Zürich 2020, S. 53–68.

Graf, Christoph: Zwischen Datenschutz und Forschungsfreiheit. Die Problematik der Archivierung personenbezogener Unterlagen, in: Enrico Natale, Eliane Kurmann, Jan Baumann u.a. (Hg.): Datenschutz und Geschichtswissenschaft. Rückblicke und Standpunkte, Bern 2015, S. 39–49 (online).

Graf, Christoph: Remembering Prevails over Forgetting: Archiving of Personal Data in the Analog and in the Digital Age, in: Florent Thouvenin, Peter Hettich, Herbert Burkert u.a.: Remembering and Forgetting in the Digital Age, [o.O.] 2017, S. 208–215.

Groebner, Valentin: Schreiben, Löschen, Wiederfinden. Ein Ausflug in den Keller der Bibliothek von Alexandria. Vortrag in Düsseldorf, 2015 (online).

Hafner, Urs: Segeln, wo der Wind weht. Die Rolle der Massenmedien bei der Verdeckung vergangenen Unrechts, in: Béatrice Ziegler, Gisela Hauss, Martin Lengwiler (Hg.): Zwischen Erinnerung und Aufarbeitung, Zürich 2018, S. 197–203.

Hafner, Urs: Für immer löschen. In der Schweiz soll ein Recht auf «digitale Unversehrtheit» gelten, in: NZZ am Sonntag, 20.11.2022, S. 80.

Halbwachs, Maurice: Das kollektive Gedächtnis, Frankfurt am Main 1991 (1967).

Harasgama, Rehana C.: Erfahren – Wissen – Vergessen. Zur zeitlichen Dimension des staatlichen Informationsanspruchs, Zürich, St. Gallen 2017.

Husi-Stämpfli, Sandra / Gisler, Katrin: Persönlichkeitsrechte und Archivierung: Alte und neue Herausforderungen, in: Astrid Epiney, Daniela Nüesch (Hg.): Big Data und Datenschutzrecht, Zürich u.a. 2016, S. 103–126.

Ineca, Marcello / Scheibner, James / Ferretti, Agata u.a.: How the General Data Protection Regulation changes the rules for scientific research, Zürich 2019 (online).

Klimpel, Paul Kristian / Metze-Mangold, Verena / Von Notz, Bökkies u.a.: Recht auf Vergessen und Erinnerungskultur, in: Re:publica 2012, 02.05.2012 (Diskussionsrunde, online).

Kreis, Georg: Die Realität der Wahrnehmung. Wie es 1989 zur Fichenaffäre kam – und was sie (nicht) bewirkt hat, in: Enrico Natale, Eliane Kurmann, Jan Baumann u.a. (Hg.): Datenschutz und Geschichtswissenschaft. Rückblicke und Standpunkte, Bern 2015, S. 29–38 (online).

Mäder, Claudia: Man darf das Erinnern auch einmal vergessen, in: NZZ, 17.08.2021, S. 17 (online).

Mayer-Schönberger, Viktor: Delete. Die Tugend des Vergessens in digitalen Zeiten, Berlin 2015 (Princeton 2009).

Ourednik, André: L'écologie documentaire et l'inconscient réticulaire des institutions, in: Arbido 4 (2021) (online).

Ricoeur, Paul: Zeit und Erzählung, Bd. III: Die erzählte Zeit, München 1991 (Paris 1985).

Ricoeur, Paul: Gedächtnis, Geschichte, Vergessen, München 2004 (Paris 2000).

Schaaf, Bernhard: Persönlichkeitsschutz, in: Historisches Lexikon der Schweiz, 2010 (online).

Santschi, Catherine: Archive, in: Historisches Lexikon der Schweiz, 2019 (online).

Schweizerische Archivrinnen- und Archivrinnenkonferenz: Informations-, Datenschutz- und Archivrecht. Bestandsaufnahme Kantone und Bund, [o.O.] 2018 (online).

- Schweizerisches Bundesarchiv: Gesamtkonzept für die Bewertung im Bundesarchiv, Bern 2010 (online).
- Schweizerische Gesellschaft für Geschichte: Positionspapier zum Bericht über den Vollzug des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1998 über die Archivierung (BGA), Bern 2018 (online).
- Sebastian, Melinda / Shumar, Wesley: The Digital Age and the Social Imaginary, in: Florent Thouvenin, Peter Hettich, Herbert Burkert u.a.: Remembering and Forgetting in the Digital Age, [o.O.] 2017, S. 188–198.
- Seiberth, Corinna: Erinnern und Vergessen in der Informationsgesellschaft, in: *Arbido* 2016/4 (online).
- Sköld, Johanna / Shurlee, Swain (Hg.): Apologies and the Legacy of Abuse of Children in «Care». *International Perspectives*, Basingstoke 2015.
- Tamò, Aurelia / George, Damian: Oblivion, Erasure and Forgetting in the Digital Age, in: *Journal of Intellectual Property, Information Technology and Electronic Commerce Law* 71 (2015), S. 71–87.
- Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare: Stellungnahme zum Vorentwurf für das Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes DSG, 2017 (online).
- Veyne, Paul: *Geschichtsschreibung – Und was sie nicht ist*, Frankfurt am Main 1990 (Paris 1971).
- Weber, Rolf H.: *Datenschutz – Zum Aufstieg einer neuen Rechtsdisziplin*, Bern 2015.
- Wikipedia: *Google Spain v AEPD and Mario Costeja González* (online).
- Zwicker, Josef: Archivrecht in der Schweiz – Stand und Aufgaben, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 47 (1997), S. 286–312.